



Bekanntmachung

**des Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Abschlussbericht der
Unabhängigen Sachverständigenkommission
„Evaluierung der Alterssicherung der Abgeordneten“**

Abschlussbericht

der Unabhängigen Sachverständigenkommission
„Evaluierung der Alterssicherung der Abgeordneten“

dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags
überreicht am 24. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Vorschlag der Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten	4
B. Auftrag, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission	5
I. Einsetzungsauftrag des Ältestenrats.....	5
II. Mitglieder der Kommission und Geschäftsstelle.....	6
III. Arbeitsweise der Kommission.....	7
C. Grundlagen des Kommissionsvorschlags.....	8
I. Durchschnittliche Mandatsdauer und Zusammensetzung der Abgeordneten.....	8
1. Eintrittsalter und Mandatsdauer von Eckabgeordneten	8
2. Zusammensetzung der Abgeordneten nach Berufsgruppen	8
II. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Altersversorgung der Abgeordneten.....	9
1. Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten	10
2. Angemessenheit der Altersversorgung.....	11
a) Bedeutung des Amtes der Abgeordneten	12
b) Chancengleichheit beim Zugang zum Parlament	13
c) Ober- und Untergrenze der Altersversorgung.....	13
d) Schließung mandatsbedingter Versorgungslücken	14
3. Gleichbehandlung der Abgeordneten.....	14
4. Regelung der Altersversorgung durch Gesetz.....	15
a) Transparenzgebot	15
b) Kopplungsverbot	16
III. Modelle für die Altersversorgung der Abgeordneten.....	17
1. Pensionssystem.....	18
2. Versicherungssystem	18
3. Wahlrecht zwischen Pensionssystem und Versicherungssystem.....	19
4. Versorgungswerk der Abgeordneten.....	19
5. Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	20
6. Bausteinmodell	21
a) 1. Säule: Gesetzliche Rentenversicherung oder Fortführung der bisherigen Altersversorgung	21
b) 2. Säule: Betriebliche Altersversorgung	23
c) 3. Säule: Private Eigenvorsorge der Abgeordneten.....	25
7. Rentenrückdeckungsversicherung des Landtags.....	25

IV. Altersversorgung der Abgeordneten des Bundestags und anderer Landesparlamente.....	25
1. Pensionssystem als Regelfall	26
2. Versicherungssystem	27
3. Wahlrecht zwischen Pensionssystem und Versicherungssystem.....	27
4. Versorgungswerk der Abgeordneten.....	28
V. Entwicklung der Altersversorgung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags.....	30
1. Hilfskasse der Abgeordneten ab 1963.....	30
2. Abgeordnetenversorgungswerk ab 1967	31
3. Altersentschädigung aus dem Landeshaushalt ab 1979	31
4. Private Altersversorgung und Neuregelung der laufenden Entschädigung ab 2007	32
VI. Altersversorgung leitender Mitglieder aus Exekutive und Justiz in Schleswig-Holstein.....	34
D. Erläuterung des Kommissionsvorschlags.....	35
I. Kriterien für die Auswahl des Modells zur Altersversorgung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags.....	35
II. Bewertung des derzeitigen Versicherungssystems.....	37
III. Bewertung der anderen Versorgungsmodelle.....	39
1. Gesetzliche Rentenversicherung	39
2. Bausteinmodell	39
3. Rentenrückdeckungsversicherung	42
4. Wahlrecht zwischen Pensionssystem und anderen Versorgungssystemen.....	43
5. Versorgungswerk der Abgeordneten.....	43
a) Gründung eines eigenen Versorgungswerks.....	43
b) Beitritt zum Versorgungswerk NRW/Brandenburg.....	43
6. Hergebrachtes Pensionssystem	45
IV. Inhalt und Begründung des Kommissionsvorschlags.....	47
1. Altersversorgung nach dem modifizierten Pensionsmodell	47
a) Berechnung der Altersentschädigung auf Basis der Grundentschädigung	47
b) Altersentschädigung ab einer Mandatszeit von einem Jahr	48
c) Anstieg der Altersentschädigung um 1,5 % für jedes Jahr der Mandatszeit	48
d) Beginn der Altersversorgung ab dem 67. Lebensjahr	49
e) Einrichtung einer Altersversorgungsrücklage	50
f) Anrechnung weiterer Bezüge aus öffentlichen Kassen.....	50
2. Begründung des modifizierten Pensionsmodells	51

E. Ergänzende Hinweise zum Kommissionsvorschlag	54
I. Umstellung der Altersversorgung ohne Übergangsregelungen.....	54
II. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung.....	54
1. <i>Invaliditätsversorgung</i>	54
2. <i>Hinterbliebenenversorgung</i>	55
a) Hinterbliebenenversorgung im derzeitigen Versicherungssystem	55
b) Hinterbliebenenversorgung nach dem hergebrachten Pensionssystem	56
c) Hinterbliebenenversorgung im modifizierten Pensionsmodell	56
III. Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge auf Versorgungsleistungen an Abgeordnete.....	58
1. <i>Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</i>	58
2. <i>Hälftiger Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen</i>	59
Literaturverzeichnis	61
Verzeichnis der Gutachten und Berichte	63
Abkürzungsverzeichnis	64
Anlagenverzeichnis	69

A. Vorschlag der Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten

Die Unabhängige Sachverständigenkommission schlägt für die Altersversorgung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags eine Altersentschädigung nach dem modifizierten Pensionsmodell vor. Das vorgeschlagene Versorgungsmodell weist folgende Kernpunkte auf:

- **Grundentschädigung als Basisbetrag**

Die Altersentschädigung der Abgeordneten wird auf der Basis der jeweils aktuellen Grundentschädigung berechnet.

- **Altersentschädigung ab einer Mandatszeit von einem Jahr**

Der Mindestmandatszeitraum für die Berechtigung zum Bezug der Altersentschädigung beträgt ein Jahr. Bei Mandatszeiträumen von weniger als einem Jahr erhalten die Abgeordneten eine Versorgungsabfindung in Höhe des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Wahlweise erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Anrechnung der Mandatszeit als Dienstzeit bei der beamtenrechtlichen Altersversorgung.

- **Anstieg der Altersentschädigung um 1,5 % für jedes Jahr der Mandatszeit**

Die Altersentschädigung steigt mit jedem Jahr der Mandatszeit um 1,5 % an. Der Höchstbetrag der Altersentschädigung beträgt 60 % der Grundentschädigung und wird nach einer Mandatszeit von 40 Jahren erreicht.

- **Beginn der Altersversorgung mit dem 67. Lebensjahr**

Die Altersentschädigung wird ab dem 67. Lebensjahr an ehemalige Abgeordnete gezahlt. Erhöht sich die gesetzliche Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte, wird der Beginn der Altersversorgung für die Abgeordneten entsprechend angepasst.

- **Einrichtung einer Altersversorgungsrücklage**

Zur Sicherung einer generationengerechten Finanzierung der Altersversorgung der Abgeordneten und zur transparenten Darstellung ihrer Kosten werden die Vorsorgebeiträge, die in etwa aufgewendet werden müssen, um den ehemaligen Abgeordneten bei Erreichen der Altersgrenze eine angemessene Altersentschädigung zu gewährleisten, in der aktiven Mandatszeit jährlich einer Versorgungsrücklage zugeführt.

Nach heutigem Stand beläuft sich der monatliche Vorsorgebeitrag für die einzelnen Abgeordneten zum Beginn der 20. Wahlperiode auf ca. 2.000 €. ¹ Der Vorsorgebeitrag wird jährlich in gleicher Weise wie die Grundentschädigung an die Entwicklung der Arbeitslöhne angepasst.

- **Anrechnung weiterer Bezüge aus öffentlichen Kassen**

Laufende Einkünfte und Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen werden auf die Altersentschädigung der Abgeordneten angerechnet, und zwar in Höhe von 50 % des Differenzbetrags, um den die Einkünfte und Versorgungsbezüge zusammen mit der Altersentschädigung die Grundentschädigung übersteigen. Im Hinblick auf Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen gilt dies nur für Pensionen und Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, nicht aber für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

B. Auftrag, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission

I. Einsetzungsauftrag des Ältestenrats

Der Ältestenrat des Schleswig-Holsteinischen Landtags beschloss am 26. Juni 2018 die Einsetzung einer Unabhängigen Sachverständigenkommission „Evaluierung der Alterssicherung der Abgeordneten“. ²

Durch den Einsetzungsbeschluss wurde die Kommission beauftragt,

- das derzeitige System der Altersversorgung zu evaluieren,
- darauf aufbauend ein zukunftsfähiges Alterssicherungssystem für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags und ihre Hinterbliebenen zu entwickeln und
- dem Landtag einen Reformvorschlag zu unterbreiten.

Der Auftrag sollte folgende Kriterien berücksichtigen:

1. Das System der Alterssicherung muss dauerhaft angemessen und krisenfest sein.

¹ Vgl. hierzu die Berechnung in Anlage 7.

² Bekanntmachung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, LT-Drs. 19/873.

2. Die Alterssicherung muss so ausgestaltet sein, dass die Entscheidung von Bürgerinnen und Bürgern für eine Kandidatur, für die Übernahme oder Aufgabe eines Mandats unabhängig von ihrem beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Hintergrund und unabhängig von finanziellen Sorgen und Erwägungen getroffen werden kann.
3. Zu prüfen ist, ob sich ein Wechsel des Alterssicherungssystems empfiehlt:
 - a) Wäre eine weitere Erhöhung der Einzahlungssumme im Rahmen des bestehenden Systems geeignet und zweckmäßig, um eine auf Dauer sichere wie angemessene Versorgung der Abgeordneten zu gewährleisten?
 - b) Wie stellt sich das Versorgungssystem im Schleswig-Holsteinischen Landtag im Vergleich zu anderen Parlamenten dar und wie sind die Systeme zu bewerten? Einzubeziehen ist die Altersversorgung im Bund und in den anderen Ländern.
4. Zu berücksichtigen ist im Hinblick auf die Stellung und Aufgabe der Abgeordneten auch der Vergleich mit Mitgliedern anderer Verfassungsorgane.

Die Kommission hat ihren Bericht dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 24. Juni 2019 vorgelegt.

II. Mitglieder der Kommission und Geschäftsstelle

Mitglieder der Unabhängigen Sachverständigenkommission waren

- Dr. Volkmar Schön, Senatskanzleichef a.D. (Vorsitzender)
- Anke Schwitzer, ehemalige Landesvorsitzende des Deutschen Beamtenbundes (stellvertretende Vorsitzende)
- Hans Julius Ahlmann, Unternehmer
- Holger Astrup, ehemaliges Mitglied des Landtags
- Uta Fölster, Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
- Emil Schmalfuß, ehemaliger Justizminister
- Dr. Anna von Notz, Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin
- Rainer Wiegard, ehemaliger Finanzminister

Die Arbeit der Kommission wurde durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die nicht in die Landtagsverwaltung eingebunden war. Der Geschäftsstelle gehörten Richter am Finanzgericht Dr. Ralf Paetsch als Geschäftsführer und Frau Sybille Kambeck als Assistentin an.

III. Arbeitsweise der Kommission

Die Unabhängige Sachverständigenkommission konstituierte sich am 29. August 2018. In der konstituierenden Sitzung legten die Mitglieder den Zeitplan für die weiteren Sitzungen der Kommission fest und verständigten sich darauf, die Sitzungen nicht öffentlich durchzuführen. Frau Schwitzer wurde von den Mitgliedern zur stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission bestimmt.

Zur Beratung über die inhaltliche Arbeit der Kommission kamen die Mitglieder in neun weiteren Sitzungen zusammen, die ab Oktober 2019 jeweils monatlich stattfanden.

In der 4. Sitzung vom 11. Dezember 2018 hörte die Kommission Herrn Ralf Kemkes, Geschäftsführer der Uhlmann, Ludewig & Menzel GmbH – Dienstleistungen zur Altersversorgung, als Sachverständigen dazu an, wie die zweite Säule einer Altersversorgung nach dem Bausteinmodell³ ausgestaltet werden könnte.

In der 5. Sitzung vom 16. Januar 2019 wurden Frau Dorothee Zwifelhoffer, Geschäftsführerin des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg, und Herr Hans-Joachim Donath, Vorstand und Geschäftsführer des Versorgungswerks, als Sachverständige zur Altersversorgung der Abgeordneten über das Versorgungswerk⁴ angehört.

Den Ausgangspunkt für die Arbeit der Kommission bildeten die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die für die Altersversorgung von Abgeordneten gelten.⁵ Im Rahmen der inhaltlichen Beratungen untersuchte die Kommission verschiedene Modelle für die Altersversorgung der Abgeordneten. Hierbei bezog die Kommission entsprechend dem Einsetzungsauftrag die Altersversorgungssysteme der Abgeordneten im Bund und in den anderen Ländern sowie die Altersversorgung anderer Verfassungsorgane in Schleswig-Holstein ein.

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle Übersichten zu den Modellen der Altersversorgung und gutachterliche Stellungnahmen zu Einzelfragen der Altersversorgung erstellt sowie Auskünfte von der Landtagsverwaltung und den Verwaltungen anderer Landtage und des Bundestags eingeholt.

Die Kommission hat sich zur Überprüfung des derzeitigen Versorgungssystems exemplarisch Versicherungsverträge von Abgeordneten aus dem Jahr 2012 vorlegen lassen und diese mit den aktuellen Konditionen der Versicherungsunternehmen verglichen. Sie hat zudem Berechnungen zur Höhe der Rentenleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversor-

³ Das Bausteinmodell wird unter C.III.6 näher erläutert.

⁴ Das Versorgungswerk wird unter C.III.4 und C.IV.4 näher erläutert.

⁵ Siehe dazu C.II.

gung in der zweiten Säule des Bausteinmodells⁶ erstellen lassen und eine Stellungnahme der VBL zur Einbeziehung der Abgeordneten in die freiwillige Versicherung bei der VBL eingeholt.

C. Grundlagen des Kommissionsvorschlags

I. Durchschnittliche Mandatsdauer und Zusammensetzung der Abgeordneten nach Berufsgruppen

1. Eintrittsalter und Mandatsdauer von Eckabgeordneten

Die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags treten ihr Mandat im Durchschnitt im Alter zwischen 44 und 45 Jahren an. Die durchschnittliche Mandatsdauer der Abgeordneten, die seit dem Ende der 15. Wahlperiode im Jahr 2005 aus dem Landtag ausgeschieden sind, beläuft sich auf neun Jahre. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die beiden verkürzten Wahlperioden von 2005 bis 2009 (16. Wahlperiode) und von 2009 bis 2012 (17. Wahlperiode) zu einer Verminderung des Durchschnittswerts führen.

Um die Höhe der Rentenleistungen im Rahmen der verschiedenen Altersversorgungsmodelle berechnen zu können, ist die Kommission von „Eckabgeordneten“ ausgegangen, die bei Mandatsbeginn 45 Jahre alt sind und dem Landtag zehn Jahre lang angehören, was einer Mitgliedschaft im Landtag über zwei volle Wahlperioden entspricht.

2. Zusammensetzung der Abgeordneten nach Berufsgruppen

In der aktuellen 19. Wahlperiode gehören dem Schleswig-Holsteinischen Landtag 73 Abgeordnete an. Die Abgeordneten verteilen sich wie folgt auf die Berufsgruppen der Angestellten, der Beamtinnen und Beamten sowie der Selbstständigen:

⁶ Das Bausteinmodell wird unter C.III.6 näher erläutert.

Anzahl der Abgeordneten der 19. Wahlperiode	73		%
Angestellte	30		41
<i>davon im öffentlichen Dienst</i>		12	16
Beamtinnen / Beamte	23		32
Selbstständige	17		23
<i>davon Freiberufler/innen</i>		7	10
Sonstige	3		4

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Altersversorgung der Abgeordneten

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Altersversorgung der Abgeordneten ergeben sich aus Art. 17 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) und ergänzend aus Art. 4 Abs. 1 LV:

Die Abgeordneten vertreten nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LV nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Das Repräsentationsprinzip und das freie Mandat werden durch die in Art. 4 Abs. 1 LV geregelte Gleichheit des Wahlrechts bei den Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag abgesichert.

Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 LV haben die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Die Entschädigung ist nach Art. 17 Abs. 3 Satz 3 LV durch Gesetz zu regeln.

Die vorgenannten Vorschriften der Landesverfassung stimmen gemäß der Vorgabe des Homogenitätsgebots des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG inhaltlich mit den entsprechenden Regelungen des Grundgesetzes (Art. 48 Abs. 3 Satz 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG) und anderer Landesverfassungen überein, sodass die zu diesen Vorschriften ergangene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung herangezogen werden kann.

Eine „begrenzte“ Altersversorgung der Abgeordneten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als „Annex der Besoldung“ verfassungsrechtlich zulässig, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten leistet (dazu 1.).⁷ Eine verfassungsgemäße „begrenzte“ Altersversorgung liegt vor, wenn die Altersver-

⁷ BVerfG-Beschluss 21.10.1971 2 BvR 367/69, BVerfGE 32, 157, juris Rz. 31 f. (zur Altersversorgung in Hessen); BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, juris Rz. 36 (Diätenurteil); siehe auch ThürVerfGH, Urteil vom 16.12.1998 20/95, LVerfGE 9, 413, juris Rz. 163.

sorgung angemessen ausgestaltet ist (dazu 2.). Zudem müssen die Abgeordneten bei der Ausgestaltung der Altersversorgung gleichbehandelt werden (dazu 3.). Schließlich muss die Altersversorgung der Abgeordneten in gleicher Weise wie die Grundentschädigung klar und nachvollziehbar durch Gesetz geregelt werden (dazu 4.).⁸

1. Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

Die Abgeordneten sind Inhaber eines öffentlichen Amtes und Träger eines freien Mandats, das sie in Unabhängigkeit, frei von jeder Bindung an Aufträge und Weisungen und nur ihrem Gewissen unterworfen ausüben.⁹ Die freie Mandatsausübung setzt neben der politischen auch die materielle Unabhängigkeit der Abgeordneten voraus, die durch die angemessene Entschädigung sichergestellt wird.¹⁰ Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten bedarf es nicht nur der Gewährung eines angemessenen Lebensunterhalts während der Mandatszeit, sondern auch einer angemessenen Altersversorgung der Abgeordneten.¹¹ Dies folgt daraus, dass die Abgeordneten ihren Hauptberuf neben der Mandatsstätigkeit regelmäßig nicht mehr ausüben und damit nicht in ausreichender Weise Vorsorge für eine materielle Sicherung im Alter treffen können.¹² Denn das Abgeordnetenmandat hat sich von einer ursprünglich ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer Vollzeitbeschäftigung („full-time-job“) gewandelt, bei der eine zusätzliche Erwerbstätigkeit zwar möglich bleibt, aber bei der gegebenen Arbeitsbelastung nicht erwartet werden kann.¹³ Der veränderte Status hat auch Auswirkungen auf die Abgeordnetenentschädigung, die sich zu einer „Alimentation aus der Staatskasse“ entwickelt hat, zu der auch die Einführung einer Altersversorgung der Abgeordneten gehört.¹⁴

Die Abgeordneten üben ihr Mandat für eine durch die Dauer der Wahlperiode begrenzte Zeit aus. Die Mandatsausübung stellt für die Abgeordneten in der Regel einen atypischen Abschnitt außerhalb ihrer bisherigen und künftigen beruflichen Laufbahn dar, der zu einer vo-

⁸ VerfGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.9.2017 1 GR 27/17, juris Rz. 28, m.w.N.

⁹ BVerfG-Urteil vom 4.7.2007 2 BvE 1/06-4/06, BVerfGE 118, 277, juris Rz. 207, m.w.N. (Offenlegung von Nebentätigkeiten).

¹⁰ BVerfG-Urteil vom 21.7.2000 2 BvH 3/91, BVerfGE 102, 224, juris Rz. 55 (Funktionszulagen).

¹¹ Grundmann, DÖV 1994, 329, 330; Bericht der Landtagspräsidentin über die Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten vom 13.4.1989, LT-Drs. 12/300, 28; Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission des Bundestags, BT-Drs. 17/12500, 14 und 23.

¹² Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Diätengesetzes 1968, BT-Drs. V/2754, 2; Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission des Bundestags, BT-Drs. 17/12500, 23.

¹³ BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, juris Rz. 38 f.; BVerfG-Urteil vom 4.7.2007 2 BvE 1/06-4/06, BVerfGE 118, 277, juris Rz. 209.

¹⁴ BVerfG-Beschluss 21.10.1971 2 BvR 367/69, BVerfGE 32, 157, juris Rz. 31; BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, juris Rz. 39.

rübergehenden Unterbrechung ihres Berufslebens führt.¹⁵ Da der Zeitraum der Mandatsausübung in den gesetzlichen Versorgungssystemen regelmäßig keine Berücksichtigung findet, ergeben sich für die Abgeordneten Versorgungslücken, die ein spezifisches Sicherheitsbedürfnis der Abgeordneten begründen. Die Gewährung einer angemessenen Altersversorgung dient dazu, die durch die Mandatszeit verursachten Versorgungslücken aufzufüllen.¹⁶ Die angemessene Lebensführung der Abgeordneten und ihrer Familien im Alter wird durch die Summe der für die Mandatszeit gewährten Altersversorgung und der anderweitigen Versorgung aus der beruflichen Tätigkeit vor und/oder nach dem Mandat gewährleistet.¹⁷

2. Angemessenheit der Altersversorgung

Die Altersversorgung der Abgeordneten muss als Annex der Grundentschädigung ebenfalls angemessen sein.¹⁸ Bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Altersversorgung kommt dem Parlament ein weiter Gestaltungsspielraum zu.¹⁹ Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswahl des Versorgungsmodells; neben der in den meisten Ländern bestehenden Altersversorgung nach dem Pensionssystem sind auch andere Versorgungsmodelle wie die Altersversorgung durch Versorgungswerke oder auf Versicherungsbasis verfassungsrechtlich zulässig.²⁰ Die Altersversorgung der Abgeordneten muss nicht der durchschnittlichen Altersversorgung der erwerbstätigen Bevölkerung entsprechen, da die Abgeordneten ein verfassungsrechtliches Amt sui generis ausüben, das nicht mit Erwerbstätigen wie Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Selbstständigen vergleichbar ist.²¹

Aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Angemessenheit ergeben sich folgende Vorgaben für die Ausgestaltung der Altersversorgung:

¹⁵ BVerfG-Beschluss vom 30.9.1987 2 BvR 933/82, BVerfGE 76, 256, juris Rz. 161; ThürVerfGH, Urteil vom 16.12.1998 20/95, LVerfGE 9, 413, juris Rz. 178: durchschnittliche Mandatszeit von zehn Jahren; Bericht und Empfehlungen der Kiesel-Kommission vom 19.5.1993, BT-Drs. 12/5020, 7.

¹⁶ Siehe hierzu im Folgenden 2.d).

¹⁷ Grundmann, DÖV 1994, 329, 332.

¹⁸ Von Arnim/Drysch in Bonner Kommentar, GG, Art. 48 Rz. 209.

¹⁹ BVerfG-Beschluss vom 30.9.1987 2 BvR 933/82, BVerfGE 76, 256, juris Rz. 161; VerfGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.9.2017 1 GR 27/17, juris Rz. 23.

²⁰ Grundmann, DÖV 1994, 329, 330; a.A. Giesen, DVBl. 1999, 291, 298: nur Pensionssystem verfassungsrechtlich zulässig.

²¹ Bericht und Empfehlungen der Kiesel-Kommission vom 19.5.1993, BT-Drs. 12/5020, 6; Schmahl, Kurzgutachten für den Bundestag vom 24.10.2012, S. 4; vgl. zu Beamten BVerfG-Beschluss vom 30.9.1987 2 BvR 933/82, BVerfGE 76, 256, juris Rz. 161.

a) Bedeutung des Amtes der Abgeordneten

Die Entschädigung muss für die Abgeordneten und ihre Familien für die Mandatsdauer eine ausreichende Existenzgrundlage schaffen und den Abgeordneten auch ohne Einkommen aus einem Beruf eine Lebensführung gestatten, die der Bedeutung des Amtes insgesamt gerecht wird, insbesondere der damit verbundenen Verantwortung und Belastung sowie dem Rang des Abgeordnetenmandates im Verfassungsgefüge.²²

Das Amt der Abgeordneten besitzt einen hohen Rang und eine fundamentale Bedeutung für die Demokratie.²³ Die Abgeordneten auch des Schleswig-Holsteinischen Landtags stehen als Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes im Zentrum der drei Staatsgewalten. Sie bilden gemeinsam das Organ der obersten politischen Willensbildung, das die gesetzgebende Gewalt ausübt²⁴ und über den Landeshaushalt entscheidet.²⁵ Die Bildung und der Fortbestand der Landesregierung liegen in der Hand des Landtags, da dieser die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten wählt und durch ein konstruktives Misstrauensvotum jederzeit wieder abwählen kann.²⁶ Die Landesregierung und die nachgeordneten Landesbehörden unterliegen der Kontrolle des Landtags.²⁷ Den Abgeordneten steht gegenüber der Landesregierung ein umfassendes Frage- und Auskunftsrecht zu, das auch die Vorlage von Akten einschließt.²⁸ Die Landesregierung muss ihrerseits den Landtag über Gesetzesvorhaben sowie über Grundsatzfragen im Bereich der Landesverwaltung, der Landesplanung und der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene informieren.²⁹ Die Abgeordneten vermitteln schließlich der rechtsprechenden Gewalt die demokratische Legitimation, indem sie über den Richterwahlausschuss an der Ernennung der Richterinnen und Richter mitwirken³⁰ und im Landtag die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte wählen.³¹

²² BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, juris Rz. 41; BVerfG-Urteil vom 4.7.2007 2 BvE 1/06-4/06, BVerfGE 118, 277 Rz. 216.

²³ Bericht unabhängiger Persönlichkeiten an den Bundestag vom 13.6.1990, BT-Drs. 11/7398, 6 f.; Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten in Baden-Württemberg vom 11.4.2018, S. 49.

²⁴ Vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Art. 44 Abs. 2 LV.

²⁵ Vgl. Art. 58 LV

²⁶ Vgl. Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Art. 42 LV

²⁷ Vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 3 LV.

²⁸ Vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und Art. 29 LV.

²⁹ Vgl. Art. 28 Abs. 1 LV.

³⁰ Vgl. Art. 50 Abs. 2 LV.

³¹ Vgl. Art. 50 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 Satz 2 LV.

b) Chancengleichheit beim Zugang zum Parlament

Durch die angemessene Entschädigung der Abgeordneten soll sichergestellt werden, dass Vertreterinnen und Vertretern aller Bevölkerungsschichten der Weg ins Parlament offensteht.³² Die Entschädigung ist hierfür so auszugestalten, dass die Übernahme des Abgeordnetenmandats für alle Berufsgruppen und in jeder Altersstufe möglich ist.³³ Die Herstellung realer Chancengleichheit beim Zugang zum Parlament durch die angemessene Entschädigung der Abgeordneten trägt zugleich dem Gebot der Wahlrechtsgleichheit aus Art. 4 Abs. 1 LV Rechnung.³⁴

c) Ober- und Untergrenze der Altersversorgung

Aus dem Gebot der Angemessenheit folgt eine Ober- und Untergrenze für die Entschädigung der Abgeordneten, durch die der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers begrenzt wird.³⁵ Die Schaffung einer ausreichenden Existenzgrundlage bildet die untere Grenze der Angemessenheit.³⁶ Die Obergrenze der Angemessenheit ist mit Blick auf die Bedeutung des Amtes der Abgeordneten zu bestimmen. Sie ist jedenfalls überschritten, wenn die Entschädigung der Abgeordneten in unverhältnismäßiger und nicht nachvollziehbarer Weise von den Einkommen anderer Berufsgruppen vergleichbarer Belastung und Bedeutung abweicht.³⁷

Die für die Grundentschädigung entwickelten Angemessenheitskriterien gelten in gleicher Weise für die Altersversorgung der Abgeordneten. Aus dem Gebot der Angemessenheit lassen sich keine festen Ober- und Untergrenzen für die Altersversorgung der Abgeordneten ableiten.³⁸ Zur Bestimmung der Angemessenheit der Altersversorgung kann ein – mit Blick auf den besonderen eigenen Status der Abgeordneten freilich nicht schematischer – Ver-

³² BVerfG-Urteil vom 4.7.2007 2 BvE 1/06-4/06, BVerfGE 118, 277, juris Rz. 228.

³³ Klein in Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 48 Rz. 176; Bericht der Kommission zur Beratung über die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung in Hessen vom 5.4.1989, S. 15; Bericht unabhängiger Persönlichkeiten an den Bundestag vom 13.6.1990, BT-Drs. 11/7398, 4; Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten in Baden-Württemberg vom 11.4.2018, S. 39 f.

³⁴ Vgl. BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, juris Rz. 43..

³⁵ Pieroth in Jarass/Pieroth, GG Kommentar, 15. Aufl. 2018, Art. 48 Rz. 6; Austermann, Die Anrechnungsbestimmungen im Abgeordnetenrecht des Bundes und der Länder, 2011, S. 85.

³⁶ ThürVerfGH, Urteil vom 16.12.1998 20/95, LVerfGE 9, 413, juris Rz. 120; Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission des Bundestags, BT-Drs. 17/12500, 14: Vergleich mit Richtern der Besoldungsgruppe R 6 und kommunalen Wahlbeamten der Besoldungsgruppe B 6.

³⁷ Bericht der Sachverständigenkommission des Sächsischen Landtags vom 11.10.2006, S. 16; vgl. Klein in Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 48 Rz. 179: Die Entschädigung muss sich in das Gefüge der staatlichen Ämterordnung einordnen lassen.

³⁸ Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission des Bundestags, BT-Drs. 17/12500, 23; Welti, Die soziale Sicherung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Landtage und der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament, 1998, S. 151.

gleich mit anderen Versorgungssystemen und mit dem Versorgungsgrad anderer Berufsgruppen vergleichbarer Belastung und Bedeutung herangezogen werden.³⁹

d) Schließung mandatsbedingter Versorgungslücken

Die Höhe der Altersversorgung muss sich nach der Mandatsdauer bemessen. Die Altersversorgung der Abgeordneten ist nur angemessen, soweit sie dazu dient, durch die Mandats-tätigkeit entstehende Versorgungslücken zu schließen.⁴⁰ Angemessen ist damit nur eine begrenzte, von der Mandatsdauer abhängige Altersversorgung; eine umfassende und selbst-ständige Altersversorgung der Abgeordneten ist dagegen verfassungsrechtlich unzulässig. Die begrenzte Altersversorgung muss zusammen mit den Leistungen aus anderen Versor-gungssystemen den Abgeordneten und deren Familien eine angemessene Lebensführung ermöglichen.⁴¹

3. Gleichbehandlung der Abgeordneten

Bei der Ausgestaltung und Bemessung der Abgeordnetenentschädigung ist der formalisierte Gleichheitssatz zu beachten.⁴² Danach sind alle Mitglieder des Parlaments einander formal gleichgestellt; eine Differenzierung innerhalb des Status der Abgeordneten ist unzulässig.⁴³ Das Gleichbehandlungsgebot erstreckt sich auf die Grundentschädigung und auf die Alters-versorgung der Abgeordneten.⁴⁴

Aus dem formalisierten Gleichheitssatz folgt, dass allen Abgeordneten unabhängig von der Inanspruchnahme durch die parlamentarische Tätigkeit und der Höhe des beruflichen Ein-kommens eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht.⁴⁵ Im Rahmen der Altersver-sorgung verlangt das Gleichbehandlungsgebot, dass die Versorgungsleistungen für alle Ab-geordneten nach denselben Berechnungsgrundlagen ermittelt werden, nicht aber, dass an

³⁹ Welti, ZParl 2000, 254, 259 f.; Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission des Bundestags, BT-Drs. 17/12500, 23.

⁴⁰ ThürVerfGH, Urteil vom 16.12.1998 20/95, LVerfGE 9, 413, juris Rz. 165 f.

⁴¹ Bericht der Unabhängigen Diätenkommission in Baden-Württemberg vom 15.7.1993, LT-Drs. 11/2426, 13; vgl. Bericht der Kommission zur Beratung über die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung in Hessen vom 5.4.1989, S. 32.

⁴² BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, juris Rz. 45.

⁴³ BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, juris Rz. 43; BVerfG-Urteil vom 21.7.2000 2 BvH 3/91, BVerfGE 102, 224, Rz. 51 f. (Funktionszulagen in Thüringen).

⁴⁴ BayVerfGH, Entscheidung vom 30.7.2018 Vf. 11-VIII-17, juris Rz. 59; Welti, ZParl 2000, 254, 256.

⁴⁵ BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, juris Rz. 43; BayVerfGH, Entscheidung vom 30.7.2018 Vf. 11-VIII-17, juris Rz. 58.

alle Abgeordneten im Ruhestand derselbe Versorgungsbetrag ausgezahlt wird.⁴⁶ Es ist zulässig, die Höhe der Versorgungsleistungen nach der Höhe und der Dauer der Einzahlungen in ein Versorgungssystem für die Abgeordneten zu bemessen.⁴⁷ Verfassungsrechtlich unbedenklich ist damit neben der Altersversorgung nach dem Pensionssystem auch die Altersversorgung der Abgeordneten durch ein Versorgungswerk oder nach dem Bausteinmodell, soweit diese für alle Abgeordneten gleichermaßen Anwendung finden.⁴⁸ Ein Verstoß gegen den formalisierten Gleichheitssatz liegt dagegen bei einem (obligatorischen) Verbleib der Abgeordneten im eigenen Versorgungssystem vor, da sich bei gleicher Mandatszeit unterschiedlich hohe Versorgungsansprüche auf der Grundlage verschiedener Bemessungsgrundlagen ergeben, die einen Ausgleich durch ein zusätzliches Sicherungssystem erforderlich machen.⁴⁹

4. Regelung der Altersversorgung durch Gesetz

a) Transparenzgebot

Der in Art. 17 Abs. 3 Satz 3 LV geregelte Gesetzesvorbehalt für die Entschädigung der Abgeordneten gilt sowohl für die Grundentschädigung als auch für die Altersversorgung.⁵⁰ Aufgrund des Gesetzesvorbehalts müssen die Abgeordneten durch ein förmliches Gesetz über Art und Umfang ihrer Entschädigung entscheiden. Da es sich um eine Entscheidung „in eigener Sache“ handelt, leitet die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung aus dem Gesetzesvorbehalt in Verbindung mit dem demokratischen und dem rechtsstaatlichen Prinzip ein Transparenzgebot ab. Dieses verlangt, dass bei der Entscheidung der Abgeordneten über die wesentlichen Teile ihrer finanziellen Ausstattung die öffentliche Kontrolle gewährleistet ist;

⁴⁶ Determann, BayVBl. 1997, 385, 387; Austermann, Die Anrechnungsbestimmungen im Abgeordnetenrecht des Bundes und der Länder, 2011, S. 104; Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission des Bundestags, BT-Drs. 17/12500, 23.

⁴⁷ Schmahl, Kurzgutachten für den Bundestag vom 24.10.2012, S. 5.

⁴⁸ Butzer in Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 40. Edition, Art. 48 Rz. 22; Schmahl, Kurzgutachten für den Bundestag vom 24.10.2012, S. 5; vgl. aber Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission des Bundestags, BT-Drs. 17/12500, 29: Unterschiedliches Verhältnis zwischen Geldanlage und Zinsertrag bei jüngeren und älteren Abgeordneten erscheint gleichheitsrechtlich problematisch.

⁴⁹ Schmahl, Kurzgutachten für den Bundestag vom 24.10.2012, S. 7 f.; Welti, Die soziale Sicherung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Landtage und der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament, 1998, S. 337 f.; vgl. aber Welti, ZParl 2000, 254, 263: Gleichbehandlung im Ergebnis bei Option der Abgeordneten zum Verbleib im eigenen Sicherungssystem, da dies die Schließung der Versorgungslücken bewirkt.

⁵⁰ ThürVerfGH, Urteil vom 16.12.1998 20/95, LVerfGE 9, 413, juris Rz. 106; Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission in Baden-Württemberg, S. 51.

hierzu muss der gesamte Willensbildungsprozess für die Bürgerinnen und Bürger durchschaubar sein und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen werden.⁵¹

Das Transparenzgebot ist gewahrt, wenn sich die Struktur und die Höhe der den Abgeordneten zustehenden finanziellen Leistungen ohne Schwierigkeiten aus dem Gesetz entnehmen lassen.⁵² Hierfür ist es nicht erforderlich, dass sich die jeweiligen Auszahlungsbeträge aus dem Gesetz selbst ergeben und jeder einzelne Erhöhungsschritt selbstständig und öffentlich vom Parlament beschlossen wird.⁵³ Es reicht vielmehr aus, dass sich dem Gesetz die Faktoren entnehmen lassen, aus denen die Höhe der Entschädigung präzise errechnet werden kann.⁵⁴ Dies ist der Fall, wenn das Gesetz den Ausgangsbetrag der Entschädigung und eine Indexierungsregelung enthält, durch die künftige Erhöhungen der Entschädigung an die Entwicklung bestimmter dynamischer Faktoren wie der allgemeinen Einkommensentwicklung gebunden werden.⁵⁵

b) Kopplungsverbot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der eigenen Entscheidung der Abgeordneten über die Entschädigung ferner das Verbot, die Entschädigung an die Vorschriften über die Beamtenbesoldung zu koppeln mit der Folge, dass jede Erhöhung der Entschädigung von einer entsprechenden Erhöhung der Beamtenbesoldung abhängig ist (Kopplungsverbot).⁵⁶ Denn bei einer derartigen Kopplung entscheidet das Parlament nicht mehr selbstständig über die Entschädigung; die Entscheidung über die Entschädigung erfolgt vielmehr im Rahmen der ganz anderen Entscheidung über die angemessene Beamtenbesoldung. Ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot liegt vor, wenn die Entschädigung in Von-Hundert-Sätzen der Beamtenbesoldung

⁵¹ BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, 327 juris Rz. 61; NWVerfGH, Urteil vom 16.5.1995 20/93, DÖV 1995, 864, juris Rz. 48 zur Kürzung der Pauschale für den sächlichen Wahlkreisaufwand durch Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats; ThürVerfGH, Urteil vom 16.12.1998 20/95, LVerfGE 9, 413, juris Rz. 106.

⁵² Achterberg/Schulte in von Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 6. Aufl. 2010, Art. 48 Rz. 50; Klein in Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 48 Rz. 164 f.

⁵³ Klein in Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 48 Rz. 151; Braun/Jantsch/Klante, AbgG Kommentar, § 11 Rz. 76; Klein in Festschrift Blümel, 1999, S. 251.

⁵⁴ Klein in Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 48 Rz. 148; Trute in von Münch/Kunig, GG Kommentar, 6. Aufl. 2012, Art. 48 Rz. 28; Sinner in Austermann/Schmahl, AbgG Kommentar, § 11 Rz. 84; Klein in Festschrift Blümel, 1999, S. 253.

⁵⁵ Braun/Jantsch/Klante, AbgG Kommentar, § 11 Rz. 77; vgl. auch Begründung des Gesetzesentwurfs zur Indexierung nach § 30 AbgG BT, BT-Drs. 13/3121, 11.; offen gelassen von StGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9.3.2009 GR 1/08, LVerfGE 20, 3, juris Rz. 91 für Mischindexierung nach der Entwicklung der Bruttobezüge von Beamten und Arbeitnehmern.

⁵⁶ BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, 316 f., juris Rz. 42.

ausgedrückt wird.⁵⁷ Das Kopplungsverbot greift auch dann ein, wenn die Entschädigung unmittelbar an die Richterbesoldung oder das Gehalt anderer Berufsgruppen gekoppelt wird.⁵⁸

Ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot liegt hingegen nicht vor, wenn das Parlament bei seiner Entscheidung über die Entschädigung an ein bloß „formal-technisches Mittel“ zur Bemessung der Höhe der Entschädigung anknüpft.⁵⁹ Denn in diesem Fall entscheidet das Parlament selbstständig unter öffentlicher Kontrolle über die Veränderung der Höhe der Entschädigung. Ein zulässiges „formal-technisches Mittel“ zur Bemessung der Höhe der Entschädigung liegt in den Fällen einer Indexierungsregelung vor.⁶⁰ Zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung ist unter Heranziehung des festgelegten Indexes nur noch eine mechanische Berechnung vorzunehmen, sodass die jeweilige Höhe der Entschädigung durch das Gesetz verbindlich vorgezeichnet wird.⁶¹

III. Modelle für die Altersversorgung der Abgeordneten

Die Kommission hat im Rahmen ihrer Arbeit folgende Modelle für die Altersversorgung der Abgeordneten untersucht, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt werden:

- Pensionssystem⁶²
- Versicherungssystem⁶³
- Wahlrecht zwischen Pensionssystem und Versicherungssystem⁶⁴
- Versorgungswerk der Abgeordneten⁶⁵
- Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung⁶⁶
- Bausteinmodell⁶⁷
- Rentenrückdeckungsversicherung des Landtags⁶⁸

⁵⁷ BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, 316 f., juris Rz. 42.

⁵⁸ Lang, Gesetzgebung in eigener Sache, 2007, S. 68.

⁵⁹ BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296, 316 f., juris Rz. 42.

⁶⁰ Hoven, ZParl 2008, 233, 246; vgl. Lang, Gesetzgebung in eigener Sache, 2007, S. 69.

⁶¹ Sinner in Austermann/Schmahl, AbgG Kommentar, § 11 Rz. 83; Hoven, ZParl 2008, 233, 246; Wiefelspütz, ZParl 1995, 765, 782.

⁶² Siehe dazu 1.

⁶³ Siehe dazu 2.

⁶⁴ Siehe dazu 3.

⁶⁵ Siehe dazu 4.

⁶⁶ Siehe dazu 5.

⁶⁷ Siehe dazu 6.

⁶⁸ Siehe dazu 7.

1. Pensionssystem

Das Pensionssystem sieht eine staatliche Altersversorgung durch eine Altersentschädigung aus Haushaltsmitteln vor. Die Altersentschädigung wird regelmäßig erst nach einer bestimmten Mindestmandatszeit gewährt. Abgeordnete, die diese Mindestmandatszeit nicht erreichen, erhalten eine Versorgungsabfindung. Wahlweise können sie auch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Berücksichtigung der Mandatszeit im Rahmen der beamtenrechtlichen Altersversorgung beantragen.

Die Altersentschädigung wird in Höhe eines Prozentsatzes der von den Abgeordneten bezogenen Grundentschädigung bemessen, der mit der Dauer der Mandatszeit ansteigt. Der Anstieg der Altersentschädigung erfolgt jährlich in festen Prozentsätzen; alternativ wird die Altersentschädigung zunächst für einen Zeitraum von mehreren Jahren als Sockelbetrag gewährt. Als Basisbetrag für die Berechnung wird hierbei jeweils die Grundentschädigung zum Zeitpunkt des Bezugs der Altersentschädigung herangezogen, sodass sich die Erhöhung der Grundentschädigung unmittelbar auf die Altersentschädigung auswirkt.⁶⁹

Weitere Einzelheiten zur Altersversorgung der Abgeordneten nach dem Pensionssystem im Bund und in den Ländern sind unter IV.1. (S. 26 f.) dargestellt.

2. Versicherungssystem

Im Versicherungssystem erfolgt die Altersversorgung der Abgeordneten auf der Grundlage privater Versicherungsverträge, die durch Vorsorgebeiträge aus dem Haushalt finanziert werden. Für die nähere Ausgestaltung des Versicherungssystems gibt es zwei Varianten, nach denen die Abgeordneten das Versicherungsunternehmen entweder frei auswählen können oder das Unternehmen durch das jeweilige Landesparlament bestimmt wird.

Sieht das Versicherungssystem die freie Auswahl des Anbieters vor, schließen die Abgeordneten einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen ihrer Wahl ab. Der Versicherungsvertrag muss eine Altersrente ab dem 67. Lebensjahr und eine Versorgung der Hinterbliebenen sowie den vollständigen Ausschluss des Kapitalwahlrechts beinhalten. Sofern die Abgeordneten bereits Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks sind, können sie die Altersversorgung auch über das Versorgungswerk vornehmen. Die Abgeord-

⁶⁹ Sinner in Austermann/Schmahl, AbgG BT Kommentar, § 20 Rz. 12; Braun/Jantsch/Klante, AbgG BT Kommentar, § 20 Rz. 4; vgl. hierzu § 20 Abs. 1 Satz 1 NAbgG: „Grundentschädigung (...), die zur Zeit der Auszahlung der Altersentschädigung gewährt wird“.

neten haben ferner die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung als freiwillige Mitglieder zu versichern.

Die Auszahlung der Vorsorgebeiträge an die Abgeordneten ist an den Nachweis geknüpft, dass der Vorsorgebeitrag zur Finanzierung eines privaten Versorgungsvertrags verwendet bzw. in ein berufsständisches Versorgungswerk oder in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird.

Die Altersversorgung im Versicherungssystem unterliegt bei den Abgeordneten der nachgelagerten Besteuerung. Die Abgeordneten können die an das Versicherungsunternehmen oder an ein berufsständisches Versorgungswerk bzw. die gesetzliche Rentenversicherung abgeführten Vorsorgebeiträge im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge nahezu vollständig (2022: 94 %, 2023: 96 %, 2024: 98 %) und ab 2025 in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehen.⁷⁰ Die an die Abgeordneten ausgezahlten Altersrenten sind im Jahr 2022 zu 82 % steuerpflichtig; der Besteuerungsanteil steigt bis 2040 auf 100 % an.⁷¹

3. Wahlrecht zwischen Pensionssystem und Versicherungssystem

Bei einem Wahlrecht zwischen der Altersversorgung nach dem Pensionssystem und einer Altersversorgung nach dem Versicherungssystem können sich die Abgeordneten zwischen der staatlichen Altersversorgung und der Altersversorgung durch Abschluss eines privaten Versorgungsvertrags bzw. der Einzahlung in ein berufsständisches Versorgungswerk oder in die gesetzliche Rentenversicherung entscheiden.

4. Versorgungswerk der Abgeordneten

Eine Altersversorgung der Abgeordneten durch ein Versorgungswerk bestand für die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtags von 1967 bis 1979 in Form des „Abgeordnetenversorgungswerks Schleswig-Holstein“.⁷² Derzeit besteht ein Versorgungswerk der Abgeordneten für die Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen und Brandenburg.⁷³ Die Abgeordneten dieser Landtage sind Pflichtmitglieder des Versorgungswerks. Die Beiträge zum

⁷⁰ Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b, Abs. 3 EStG.

⁷¹ Vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG; der auf der Grundlage des Besteuerungsanteils im Jahr des Rentenbeginns berechnete steuerfreie Teil der Rente gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.

⁷² Siehe dazu V.2.

⁷³ Die folgende Darstellung bezieht sich allein auf die Altersversorgung im Rahmen Versorgungswerks NRW/Brandenburg.

Versorgungswerk werden für die Abgeordneten aus dem Landeshaushalt an das Versorgungswerk abgeführt. Die Abgeordneten erhalten eine Altersrente aus dem Versorgungswerk, deren Höhe von der Beitragsdauer und dem Alter bei der jeweiligen Beitragszahlung abhängig ist. Zu den Leistungen des Versorgungswerks gehört daneben die Versorgung der Hinterbliebenen. Die Hinterbliebenenrente beträgt bei Ehegatten sowie bei eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern 55 % und bei Halb- und Vollwaisen 12 % bzw. 20 % des Rentenanspruchs der Abgeordneten. Die Rentenzahlung setzt voraus, dass die Abgeordneten mindestens 30 Monate lang Beiträge in das Versorgungswerk eingezahlt haben, davon mindestens 12 Monate als Abgeordnete. Weitere Einzelheiten zur Altersversorgung über das Versorgungswerk sind unter IV.4. (S. 28 ff.) dargestellt.

Die Altersversorgung über das Versorgungswerk unterliegt bei den Abgeordneten der nachgelagerten Besteuerung. Die an das Versorgungswerk abgeführten Beiträge können von den Abgeordneten im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge nahezu vollständig (2022: 94 %, 2023: 96 %, 2024: 98 %) und ab 2025 in vollem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden.⁷⁴ Die vom Versorgungswerk ausgezahlten Renten sind im Jahr 2022 zu 82 % steuerpflichtig; der Besteuerungsanteil steigt bis 2040 auf 100 % an.⁷⁵

Die Satzung des Versorgungswerks sieht vor, dass andere Landesparlamente dem Versorgungswerk beitreten können.⁷⁶ Das Verfahren für einen Beitritt wird unter IV.4. (S. 30) näher dargestellt.

5. Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei der Altersversorgung der Abgeordneten über die gesetzliche Rentenversicherung zahlen die Abgeordneten als freiwillige Mitglieder in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung von Abgeordneten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus § 7 SGB VI.⁷⁷

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt aktuell 18,6 %.⁷⁸ Er gilt bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die sich im Jahr 2019 auf 6.700 € pro Monat beläuft.⁷⁹ Der mo-

⁷⁴ Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 3 EStG; die Anerkennung des Versorgungswerks als berufsständische Versorgungseinrichtung ergibt sich aus dem BMF-Schreiben vom 8.7.2014, BStBl. I 2014, 1098.

⁷⁵ Vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG; der auf der Grundlage des Besteuerungsanteils im Jahr des Rentenbeginns berechnete steuerfreie Teil der Rente gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.

⁷⁶ § 42 der Satzung des Versorgungswerks vom 26.9.2018.

⁷⁷ Die freiwillige Versicherung in § 7 SGB VI wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5.8.2010 (BGBl. I 2010, 1127) für alle nicht versicherungspflichtigen Personen wie z.B. Abgeordnete eröffnet.

⁷⁸ § 287 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.

natliche Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung liegt damit im Jahr 2019 bei 1.246,20 €.

Die Einzahlung des Höchstbeitrags über einen Zeitraum von zehn Jahren führt bei einer Rentenberechnung auf der Grundlage der im Jahr 2019 maximal erzielbaren Entgeltpunkte⁸⁰ und des aktuellen Rentenwerts⁸¹ zu einer monatlichen Altersrente von 662 €. ⁸² Neben der Altersrente umfasst die gesetzliche Rentenversicherung als weitere Leistung die Hinterbliebenenversorgung.

Nach einer Versicherungszeit von zehn Jahren ergibt sich bei Ansatz des aktuellen Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Versorgungsgrad von 10,7 %. Das Versorgungsniveau wird anhand des Sicherungsniveaus vor Steuern ermittelt. Hierbei handelt es sich um einen Verhältniswert, bei dem die Standardrente nach 45 Versicherungsjahren dem Durchschnittsentgelt gegenübergestellt wird. Das Versorgungsniveau liegt nach den Prognosen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2018 im Jahr 2019 bei 48,1 % und wird bis zum Jahr 2025 bei 48 % bleiben. Im Anschluss wird es bis zum Jahr 2032 auf unter 45 % sinken. ⁸³

6. Bausteinmodell

Die Altersversorgung der Abgeordneten nach dem Bausteinmodell besteht aus einer Kombination mehrerer Elemente der Altersversorgung in drei Säulen:

a) 1. Säule: Gesetzliche Rentenversicherung oder Fortführung der bisherigen Altersversorgung

aa) Das Bausteinmodell sieht in der ersten Säule die freiwillige Versicherung der Abgeordneten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Die Abgeordneten zahlen hierbei einen Teil-

⁷⁹ § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019.

⁸⁰ Zur Ermittlung der maximal erzielbaren Entgeltpunkte wird die Beitragsbemessungsgrenze (2019: 80.400 €) durch das Durchschnittsentgelt (2019: 38.901 €) geteilt; für 2019 folgt hieraus ein Wert von 2,0668.

⁸¹ Der Rentenwert für den Zeitraum 1.7.2018 - 30.6.2019 beträgt 32,03 €, vgl. § 1 Abs. 1 Rentenwertbestimmungsverordnung 2018.

⁸² Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Der maximale Rentenanspruch für 2019 beträgt danach: $2,0668 \times 32,03 \text{ €} = 66,20 \text{ €}$.

⁸³ Rentenversicherungsbericht 2018, S. 39 (Übersicht B 8).

betrag des monatlichen Vorsorgebeitrags in Höhe des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung ein, der sich seit dem 1. Januar 2019 auf 1.246,20 € beläuft.⁸⁴

bb) Als Alternative zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung können die Abgeordneten in der ersten Säule des Bausteinmodells ihre bisherige Altersversorgung aus der vor dem Mandatsbeginn ausgeübten Tätigkeit fortführen. Die Fortführung der bisherigen Altersversorgung kommt für Abgeordnete in Betracht, die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke sind.⁸⁵ Zur Fortführung der Altersversorgung leisten diese Abgeordneten monatliche Zahlungen in Höhe des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung an das jeweilige berufsständische Versorgungswerk.

cc) Für verbeamtete Abgeordnete stößt die Fortführung ihrer Altersversorgung im Rahmen des Bausteinmodells dagegen auf rechtliche Hindernisse. Verbeamtete Abgeordnete scheiden mit der Annahme der Wahl aus ihrem Amt aus; die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag.⁸⁶ Die Fortführung der beamtenrechtlichen Altersversorgung kann während dieses Zeitraums nur durch die Anrechnung der Mandatszeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit erreicht werden. Die Anrechnung der Mandatszeit setzt eine Ausnahmeregelung zum Anrechnungsverbot in § 37 Abs. 3 Satz 1 SH AbgG voraus. Durch das Anrechnungsverbot soll die in § 35 SH AbgG angeordnete Trennung der Lebensabschnitte von Amt und Mandat im Bereich der beamtenrechtlichen Altersversorgung umgesetzt werden.⁸⁷

Eine verfassungsrechtliche Grenze für die Anrechnung der Mandatszeit ergibt sich nach dem sogenannten Diäten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁸⁸ daraus, dass die Mandatszeit versorgungsrechtlich nur einmal berücksichtigt werden darf. Die doppelte Berücksichtigung der Mandatszeit bei der Berechnung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche und der Versorgungsansprüche aus dem Abgeordnetenmandat verstößt gegen den formalisierten Gleichheitssatz.⁸⁹ Ein Verstoß gegen den formalisierten Gleichheitssatz liegt auch dann vor, wenn sich die Doppelberücksichtigung aus den beamtenrechtlichen Vorschriften ergibt, da die Anrechnung der Mandatszeit auf die Beamtenversorgung die Altersversorgung der Ab-

⁸⁴ Siehe dazu C.III.5.

⁸⁵ Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts, BT-Drs. 17/12500, 27; Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten in Baden-Württemberg vom 11.4.2018, S. 95.

⁸⁶ § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 SH AbgG.

⁸⁷ Vgl. zum AbgG BT Bericht des 2. Sonderausschusses, BT-Drs. 7/5531, 17; Henkel, ZBR 1977, 113, 116; Drescher, RiA 1977, 51, 54.

⁸⁸ BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296.

⁸⁹ Vgl. Bericht des 2. Sonderausschusses, BT-Drs. 7/5531, 11.

geordneten betrifft und damit materiell-rechtlich dem Statusrecht der Abgeordneten zuzuordnen ist.⁹⁰

b) 2. Säule: Betriebliche Altersversorgung

aa) In der zweiten Säule des Bausteinmodells erhalten die Abgeordneten eine zusätzliche Rente im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung. Die betriebliche Altersversorgung wird durch den monatlichen Teilbetrag des Vorsorgebeitrags finanziert, der nach Abzug des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung verbleibt.

Für die betriebliche Altersversorgung kommen folgende Modelle in Betracht:

- freiwillige Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)⁹¹
- Einzahlung in das Versorgungswerk NRW/Brandenburg⁹²
- Zusage auf Leistungen einer Rentenrückdeckungsversicherung⁹³

bb) Die freiwillige Mitgliedschaft der Abgeordneten in der VBL ist derzeit nach Mitteilung der VBL vom 7. Dezember 2018 (Anlage 1) aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Abgeordnete sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gehören damit nicht zu der von der Satzung der VBL begünstigten Gruppe der Beschäftigten. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen (VAG) beschränken die freiwillige Versicherung der VBL zudem auf die betriebliche Altersversorgung, die nur bei einer zusätzlichen Altersversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorliegt.

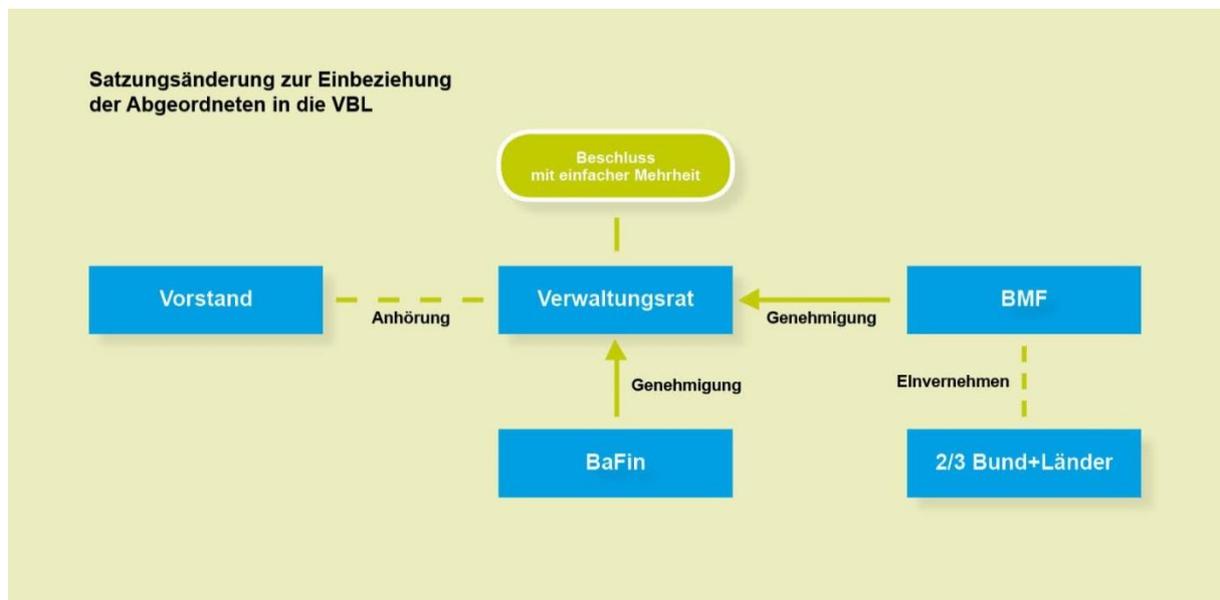
Eine Änderung der Satzung der VBL zur Einbeziehung der Abgeordneten als freiwillige Mitglieder setzt Genehmigungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) voraus:

⁹⁰ Vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 30.7.2018 Vf. 11-VIII-17, juris Rz. 64 zur Anrechnung der Zeiten als kommunaler Wahlbeamter auf die Abgeordnetenversorgung.

⁹¹ Siehe dazu bb).

⁹² Siehe dazu cc).

⁹³ Siehe dazu dd).



Die Genehmigung der Satzungsänderung durch die BaFin als Aufsichtsbehörde für die freiwillige Versicherung kann erst nach einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Regelungen des VAG erfolgen. Für die Genehmigung des BMF ist das Einverständnis einer zwei Drittel Mehrheit von Bund und der an der VBL beteiligten Länder erforderlich.

cc) Die betriebliche Altersversorgung kann auch über das Versorgungswerk NRW/Brandenburg durchgeführt werden. Die Einzahlungen in das Versorgungswerk setzen nach Mitteilung der Sachverständigen in der Anhörung vom 16. Januar 2019 einen monatlichen Mindestbetrag von 1.246 € voraus, der sich am Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert und eine ausreichende Altersversorgung der Abgeordneten allein durch das Versorgungswerk gewährleisten soll. Der für die betriebliche Altersversorgung der Abgeordneten zur Verfügung stehende monatliche Teilbetrag des Vorsorgebetrags beläuft sich ab dem 1. Juli 2019 auf 681 €⁹⁴ und liegt damit deutlich unter diesem Mindestbetrag.

dd) Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kann der Landtag den einzelnen Abgeordneten schließlich eine Rentenzusage erteilen, die er durch den Abschluss von Rentenrückdeckungsversicherungen mit einem privaten Versicherungsunternehmen finanziert.⁹⁵ Der Landtag schließt die Rentenrückdeckungsversicherungen als Begünstigter für die einzelnen Abgeordneten ab und verpflichtet sich gegenüber den Abgeordneten, die Leistungen aus der Rentenrückdeckungsversicherung an diese weiterzuleiten.

⁹⁴ Der für die betriebliche Altersversorgung zur Verfügung stehende Teilbetrag von 681 € ergibt sich daraus, dass vom monatlichen Vorsorgebeitrag der Abgeordneten in Höhe 1.927 € ein Teilbetrag von 1.246 € zur Finanzierung der Altersversorgung in der 1. Säule des Bausteinmodells verwendet wird.

⁹⁵ Vgl. Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten in Baden-Württemberg vom 11.4.2018, S. 95.

c) 3. Säule: Private Eigenvorsorge der Abgeordneten

Die dritte Säule des Bausteinmodells beinhaltet eine freiwillige private Eigenvorsorge der Abgeordneten, die von den Abgeordneten mit eigenen Beiträgen aus der Grundentschädigung finanziert wird.

7. Rentenrückdeckungsversicherung des Landtags

Bei der Altersversorgung der Abgeordneten über eine vom Landtag abgeschlossene Rentenrückdeckungsversicherung erteilt der Landtag den Abgeordneten eine Direktzusage für eine Altersrente, die durch die Leistungen aus der Rentenrückdeckungsversicherung erfüllt wird. Die Beiträge zur Rentenrückdeckungsversicherung werden aus dem Landeshaushalt erbracht.

IV. Altersversorgung der Abgeordneten des Bundestags und anderer Landesparlamente

Von den zuvor dargestellten Versorgungsmodellen bildet das Pensionssystem den Regelfall für die Altersversorgung der Abgeordneten des Bundestags und anderer Landesparlamente.⁹⁶ Daneben kommt das in Schleswig-Holstein geltende Versicherungssystem auch in zwei anderen Ländern für die Altersversorgung der Abgeordneten zur Anwendung.⁹⁷ In einem weiteren Land haben die Abgeordneten bei der Altersversorgung ein Wahlrecht zwischen dem Pensionssystem und dem Versicherungssystem.⁹⁸ In zwei weiteren Ländern erfolgt die Altersversorgung schließlich über das Versorgungswerk für Abgeordnete.⁹⁹

Eine Übersicht über die Regelungen zur Altersversorgung der Abgeordneten im Bund und in den Ländern ist als Anlage 2 beigefügt.

⁹⁶ Siehe dazu 1.

⁹⁷ Siehe dazu 2.

⁹⁸ Siehe dazu 3.

⁹⁹ Siehe dazu 4.

1. Pensionssystem als Regelfall

Die Altersversorgung der Abgeordneten erfolgt im Bund und in zehn Ländern nach dem Pensionssystem. Die Abgeordneten erwerben mit jedem Jahr der Mandatszeit einen Anspruch auf Altersentschädigung, dessen Höhe zwischen 2 % und 4 % der Grundentschädigung liegt. Während sich die Altersversorgung im Bund und in Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt linear und in Mecklenburg-Vorpommern degressiv erhöht, erhalten die Abgeordneten in Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und im Saarland zunächst einen Sockelbetrag zwischen 26 % und 35 % der Grundentschädigung für eine Mandatszeit von sechs bis zehn Jahren, an die sich eine lineare Erhöhung für weitere Jahre anschließt.

Nach einer Mandatszeit von zehn Jahren besteht bei der Höhe der Altersentschädigung eine Spanne, die von 20 % der Grundentschädigung in Hamburg bis zu 38 % der Grundentschädigung in Thüringen reicht. Die Altersentschädigung ist damit höher als die beamtenrechtliche Altersversorgung, in der nach zehn Jahren ein Versorgungsgrad von 17,94 % erreicht wird.¹⁰⁰

Die für die Gewährung der Altersentschädigung erforderliche Mindestmandatszeit beträgt ein Jahr.¹⁰¹ In den Ländern, in denen ein Sockelbetrag als Altersentschädigung gezahlt wird, gilt eine längere Mindestmandatszeit von sechs bis zehn Jahren.

Der Höchstbetrag der Altersentschädigung liegt zwischen 65 % und 71,75 % der Grundentschädigung und wird nach einer Mandatsdauer zwischen 19½ Jahren und 29 Jahren erreicht.

Der Beginn der Altersversorgung liegt in den einzelnen Ländern bzw. im Bund zwischen dem 60. und dem 67. Lebensjahr. Sofern die Altersversorgung mit dem 67. Lebensjahr beginnt, ist für Abgeordnete der Jahrgänge 1947 bis 1963 überwiegend eine schrittweise Anhebung des Versorgungsbeginns ab dem 65. Lebensjahr vorgesehen. Soweit die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersentschädigung möglich ist, wird hierfür ein Abzug von 0,3 % pro Monat vorgenommen. Für langjährige Abgeordnete einiger Landesparlamente ist eine weitere Absenkung des Versorgungsbeginns bis zum 57. Lebensjahr vorgesehen.

Den Abgeordneten steht im Rahmen der Altersversorgung nach den im Bundestag und in anderen Ländern geltenden Pensionssystemen ferner eine Hinterbliebenenversorgung zu.¹⁰² Die Hinterbliebenenversorgung wird auch nach Beendigung der Mandatszeit gewährt.

¹⁰⁰ Vgl. zum Versorgungsgrad § 16 Abs. 1 SHBeamVG.

¹⁰¹ In Sachsen-Anhalt besteht keine Mindestmandatszeit.

Eine Übersicht über die Mindestmandatszeiten, die Höhe der Altersentschädigung und die Höchstversorgung der Altersversorgung nach dem Pensionssystem im Bund und in den Ländern ist als Anlage 3 beigefügt.

2. Versicherungssystem

Neben den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags¹⁰³ erhalten auch die Abgeordneten in Baden-Württemberg und Bremen eine Altersversorgung nach dem Versicherungssystem. Der monatliche Vorsorgebeitrag, den die Abgeordneten aus dem Landeshaushalt zur Finanzierung der Altersversorgung erhalten, wird jährlich an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung angepasst und beträgt ab dem 1. Juli 2019 in Baden-Württemberg 1.805 € und in Bremen 822,53 €. Die Auszahlung des Vorsorgebeitrags setzt den Nachweis der zweckgebundenen Verwendung für die Altersversorgung voraus.

Die Abgeordneten können in Baden-Württemberg und Bremen zwischen dem Abschluss eines Versorgungsvertrags mit einem privaten Versicherungsunternehmen und der Einzahlung des Vorsorgebeitrags in ein berufsständisches Versorgungswerk wählen. In Baden-Württemberg haben die Abgeordneten ferner die Möglichkeit, sich als freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern.

3. Wahlrecht zwischen Pensionssystem und Versicherungssystem

In Sachsen haben die Abgeordneten ein Wahlrecht zwischen dem Pensionssystem und dem Versicherungssystem. Im Rahmen des Versicherungssystems erhalten die Abgeordneten einen monatlichen Vorsorgebeitrag in Höhe des Höchstbeitrags für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung, der sich im Jahr 2019 auf 1.246,20 € beläuft.¹⁰⁴ Die Abgeordneten müssen den Vorsorgebeitrag für ihre Altersversorgung und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen durch eine Rente unter Ausschluss eines Kapitalwahlrechts verwenden und dies gegenüber dem Landtag nachweisen. Hierzu können sie einen Versorgungsvertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abschließen

¹⁰² Siehe dazu im Einzelnen E.II.2 b).

¹⁰³ Siehe dazu im Einzelnen V.4.

¹⁰⁴ Siehe dazu C.III.5.

oder den Vorsorgebeitrag in ein berufsständisches Versorgungswerk bzw. in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

Beantragen die Abgeordneten die Altersversorgung nach dem Pensionssystem, so erhalten sie nach einer Mindestmandatszeit von zehn Jahren eine Altersentschädigung in Höhe von 0,3 % der Grundentschädigung pro Monat der Mandatszeit. Die Höchstversorgung beträgt 70 % der Grundentschädigung. Die Altersentschädigung wird ab dem 67. Lebensjahr gezahlt; bei einer Mandatszeit von 12 bis 15 Jahren wird der Zahlungsbeginn bis zum 63. Lebensjahr abgesenkt. Bei einer anderweitigen vorzeitigen Inanspruchnahme vermindert sich die Altersentschädigung um 0,3 % pro Monat.

4. Versorgungswerk der Abgeordneten

In Nordrhein-Westfalen und Brandenburg erfolgt die Altersversorgung der Abgeordneten über das „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg“. Das Versorgungswerk wurde im Jahr 2005 durch das Land Nordrhein-Westfalen gegründet. Das Land Brandenburg ist dem Versorgungswerk im Jahr 2014 beigetreten.

Zu den Organen des Versorgungswerks gehören die Vertreterversammlung und der Vorstand. Die Organe werden durch die am Versorgungswerk beteiligten Länder paritätisch nach der gesetzlichen Mandatszahl besetzt. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der Zustimmung der Mitglieder beider Landesgruppen (Prinzip der doppelten Mehrheiten). Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören die Wahl des Vorstands, die Bestellung der Geschäftsführer und des Wirtschaftsprüfers sowie Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Grundsätze der Kapitalanlagen. Der Vorstand trifft Beschlüsse über den technischen Geschäftsplan, den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss zur Vorlage an die Vertreterversammlung. Dem Vorstand kommt daneben die Gesamtverantwortung für die Kapitalanlagen des Versorgungswerks zu. Hierzu beschließt der Vorstand über Kapitalanlagerichtlinien, die jährlich angepasst werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden von der Geschäftsführung ausgeführt.

Die Kapitalanlagen und die Verwaltung des Vermögens des Versorgungswerks, das sich Ende 2018 auf 70 Mio. € belief, erfolgen durch die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags. Das Versorgungswerk wird an den Kapitalanlagen der Ärzteversorgung beteiligt und muss der Ärzteversorgung hierfür lediglich deren Aufwand erstatten. Die Ärzteversorgung verfügt nach Mitteilung der Sachverständigen in der

Anhörung vom 16. Januar 2019 über eine Bilanzsumme von 11,2 Mrd. € und kann daher Einzelanlagen in Höhe von 150 bis 200 Mio. € unter Ausschluss des Zwischenhandels ohne Bankgebühren am Markt platzieren. Der Vorstand des Versorgungswerks hat das Recht, die durch die Ärzteversorgung vorgenommenen Kapitalanlagen abzulehnen. Für die Vornahme der Kapitalanlagen ergeben sich aus der Anlageverordnung Quotenvorgaben für die Anlagearten und Regelungen zur Begrenzung des Risikos. Die Kapitalanlagen müssen danach zu 95 % Investmentgrade erreichen. Die fünfprozentige Öffnungsklausel für Anlagen mit höherem Risiko wird durch die bereits bestehenden Anlagen in Mischfonds ausgeschöpft. Die vom Versorgungswerk erzielten Renditen belaufen sich nach Mitteilung der Sachverständigen seit 2013 auf jährlich 3 bis 4 %.

Die Rentenleistungen des Versorgungswerks werden nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren ermittelt. Die Beiträge der Abgeordneten werden auf einem persönlichen Unterkonto gesammelt, das mit dem Rechnungszins verzinst wird. Der Rechnungszins lag bis Ende 2018 bei 3,25 %. Ab dem Jahr 2019 ist der Rechnungszins auf 2,5 % gesenkt worden. Die Absenkung des Rechnungszinses wirkt sich nicht nur auf die künftigen Beitragszahlungen, sondern auch auf den gesamten Bestand der bereits eingezahlten Beiträge auf den Unterkonten der Abgeordneten aus.

Für den Rentenbezug sieht die Satzung des Versorgungswerks ein dynamisches Eintrittsalter vom 62. Lebensjahr der Abgeordneten an vor. Die Rentenhöhe wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Rente} = \frac{\text{Beiträge} \times \text{Rechnungszins}}{\text{Lebenserwartung}}$$

Die Entwicklung der Lebenserwartung wird bei der Berechnung der Rentenleistungen durch den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt.¹⁰⁵ Der Nachhaltigkeitsfaktor führt zu einer Verminderung der Rentenhöhe. Die Ermittlung des Nachhaltigkeitsfaktors erfolgt auf der Grundlage einer eigenen Sterbetafel des Versorgungswerks, da die statistische Lebenserwartung der Abgeordneten im gesamten Bundesgebiet höher als bei Normalbürgerinnen und -bürgern ist und der Lebenserwartung von Freiberuflerinnen und Freiberuflern entspricht.

Die Überschüsse, die sich daraus ergeben, dass das Versorgungswerk aus der Kapitalanlage Renditen oberhalb des Rechnungszinses erzielt, werden seit 2016 nicht mehr zur Erhöhung der Rentenleistungen an die Mitglieder ausgeschüttet, sondern in die Verlustrücklage eingestellt. Durch die Erhöhung der Verlustrücklage sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die strengeren Vorgaben der Satzung für die Risikovorsorge bereits erfüllt. Zur

¹⁰⁵ Vgl. Leistungstabelle Nr. 1a zu § 16 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Versorgungswerks vom 26.9.2018.

Vermeidung einer Rentenkürzung bei einem Ausfall mehrerer Anlagen soll die Verlustrücklage auch in den kommenden Jahren weiter aufgebaut werden.

Das Versorgungswerk wird durch Pflichtbeiträge aus dem Landeshaushalt finanziert. Die Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk werden jährlich angepasst und belaufen sich in Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Juli 2019 auf 2.290,29 € und in Brandenburg seit dem 1. Januar 2019 auf 1.806,28 €. Die Abgeordneten können daneben freiwillige Zahlungen an das Versorgungswerk leisten, die sowohl während der Mandatszeit als auch nach dem Ausscheiden der Abgeordneten aus dem Parlament möglich sind. Die jährliche Höchstgrenze für Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge liegt im Jahr 2019 bei 37.386 €. ¹⁰⁶

Die Verwaltungskosten des Versorgungswerks werden von den beteiligten Ländern entsprechend der gesetzlichen Mandatszahl getragen und beliefen sich für das Jahr 2018 auf 600.000 €. Das Versorgungswerk strebt eine Zentralisierung der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen an, um bei Aufnahme weiterer Länder in das Versorgungswerk die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen.

Der Beitritt weiterer Landesparlamente zum Versorgungswerk ist in § 42 der Satzung des Versorgungswerks ausdrücklich vorgesehen. Das Versorgungswerk verhandelt derzeit mit dem Landtag von Baden-Württemberg über eine Aufnahme der dortigen Abgeordneten in das Versorgungswerk. Eine Aufnahme eines Landesparlaments in das Versorgungswerk setzt zunächst eine Grundsatzentscheidung dieses Parlaments über den Beitritt zum Versorgungswerk und in den am Versorgungswerk beteiligten Ländern Nordrhein-Westfalen und Brandenburg eine Entscheidung über die Aufnahme voraus. Nach dem erfolgreichen Abschluss von Verhandlungen schließen die Parlamente der drei Länder einen Vertrag über den Beitritt ab. Die Aufnahme in das Versorgungswerk erfordert ferner gesetzliche Regelungen in den drei Ländern zum gemeinsamen Versorgungswerk.

V. Entwicklung der Altersversorgung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags

1. Hilfskasse der Abgeordneten ab 1963

Im Jahr 1963 wurde die „Hilfskasse der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages“ als nicht rechtsfähiger Verein eingerichtet, dessen Mitglieder die Abgeordneten des

¹⁰⁶ Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Versorgungswerks vom 26.9.2018 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 KStG.

Landtags waren.¹⁰⁷ Die Abgeordneten hatten aus ihrer Grundentschädigung monatliche Beiträge an die Hilfskasse zu entrichten, die nach Beendigung des Mandats ohne Zinsen von der Hilfskasse zurückerstattet wurden. Aus den Zinsen für die eingezahlten Beiträge wurden Leistungen zur Versorgung der Hinterbliebenen der Abgeordneten erbracht. Die Hilfskasse wurde im Jahr 1999 aufgelöst.¹⁰⁸

2. Abgeordnetenversorgungswerk ab 1967

Im Jahr 1967 wurde das „Abgeordnetenversorgungswerk Schleswig-Holstein“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.¹⁰⁹ Die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags waren kraft Gesetzes Mitglieder des Versorgungswerks. Die Leistungen des Versorgungswerks wurden durch monatliche Beiträge der Abgeordneten finanziert. Die Abgeordneten hatten nach achtjähriger Mandatszeit gegen das Versorgungswerk einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Altersrente ab dem 55. Lebensjahr sowie auf Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung.¹¹⁰ Das Abgeordnetenversorgungswerk wurde mit Beginn der 9. Wahlperiode im Jahr 1979 aufgehoben.¹¹¹

3. Altersentschädigung aus dem Landeshaushalt ab 1979

Im Anschluss an das Diäten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts¹¹² wurde die Altersversorgung der Abgeordneten mit Beginn der 9. Wahlperiode im Jahr 1979 auf eine Altersentschädigung aus dem Landeshaushalt umgestellt.¹¹³ Die Abgeordneten hatten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf die Altersentschädigung, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und dem Landtag acht Jahre angehört hatten. Bei einer längeren Mandatszeit wurde der Beginn der Altersversorgung stufenweise bis zum 55. Lebensjahr vorgezogen. Die Altersentschädigung betrug nach achtjähriger Mandatszeit 35 % der Grundentschädigung. Sie erhöhte sich mit jedem weiteren Jahr der Mandatszeit um 5 %, mit Beginn

¹⁰⁷ § 11 des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages i.d.F. vom 31.12.1963, GVOBl. 1964, 1.

¹⁰⁸ Gesetz über die Auflösung der Hilfskasse der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24.8.1999, GVOBl. 1999, 256.

¹⁰⁹ § 13 des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages i.d.F. vom 9.11.1967, GVOBl. 1967, 235.

¹¹⁰ § 16 der Satzung des Abgeordnetenversorgungswerks i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.5.1973, ABl. SH/AAz. 1973, 142.

¹¹¹ § 56 SH AbgG vom 11.8.1978, GVOBl. 1978, 223.

¹¹² BVerfG-Urteil vom 5.11.1975 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296.

¹¹³ Vgl. §§ 17 ff. SH AbgG vom 11.8.1978, GVOBl. 1978, 223.

der 13. Wahlperiode im Jahr 1992 um 4 %¹¹⁴ bis zum Höchstbetrag von 75 % der Grundentschädigung. Abgeordnete mit einer Mandatszeit von weniger als acht Jahren erhielten eine Versorgungsabfindung in Höhe von zunächst 70 % und mit Beginn der 13. Wahlperiode im Jahr 1992 in Höhe von 100 % des für den jeweiligen Monat geltenden Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten. Anstelle der Versorgungsabfindung konnten die Abgeordneten für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Berücksichtigung der Mandatszeit als Dienstzeit bei der beamtenrechtlichen Altersversorgung beantragen.

Im Falle des Todes von Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten stand den Angehörigen eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 60 % der Altersentschädigung für überlebende Ehegatten sowie in Höhe von 12 % für Halbweisen und 20 % für Vollweisen zu.¹¹⁵ Die Mindestversorgung betrug für überlebende Ehegatten 21 % der Grundentschädigung und für Halb- bzw. Vollweisen 4,2 % bzw. 7 % der Grundentschädigung. Erlitten die Abgeordneten Gesundheitsschäden, aufgrund derer sie ihr Mandat und bei ihrem Ausscheiden aus dem Landtag weder die vor Mandatsbeginn ausgeübte noch eine andere zumutbare Tätigkeit ausüben konnten, so erhielten sie eine Invaliditätsversorgung in Höhe der ihnen zustehenden Altersentschädigung.¹¹⁶ Soweit die Abgeordneten die Mindestmandatsdauer von acht Jahren für die Altersentschädigung nicht erreichten, stand ihnen eine Mindestversorgung in Höhe von 35 % der Grundentschädigung zu. Ehemaligen Abgeordneten wurde die Invaliditätsversorgung im Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand nur gewährt, sofern sie die Mindestmandatsdauer erfüllten.

4. Private Altersversorgung und Neuregelung der laufenden Entschädigung ab 2007

Ab dem Jahr 2007 ist die Altersentschädigung aus dem Landeshaushalt durch eine private Altersversorgung der Abgeordneten nach dem Versicherungssystem¹¹⁷ ersetzt worden.¹¹⁸ Abgeordneten der im Jahr 2009 beendeten 16. Wahlperiode, die dem Landtag bereits in der 15. Wahlperiode angehörten, steht aufgrund einer Übergangsregelung auf Antrag weiterhin die Altersentschädigung zu.¹¹⁹ Zur Finanzierung der privaten Altersversorgung erhalten die

¹¹⁴ § 18 SH AbgG i.d.F. vom 15.7.1990, GVOBl. 1990, 437.

¹¹⁵ Vgl. § 23 SH AbgG vom 11.8.1978, GVOBl. 1978, 223.

¹¹⁶ Vgl. § 20 Abs. 1 SH AbgG i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.2.1991, GVOBl. 1991, 100.

¹¹⁷ Siehe hierzu C.III.2.

¹¹⁸ Vgl. § 17 SH AbgG i.d.F. vom 20.6.2006, GVOBl. 2006, 128.

¹¹⁹ § 49 Abs. 3 SH AbgG i.d.F. vom 20.6.2006, GVOBl. 2006, 128.

Abgeordneten eine zusätzliche monatliche Entschädigung (Altersvorsorgebeitrag). Diese betrug zunächst 1.500 €. Der Altersvorsorgebeitrag wird seit dem Jahr 2017 entsprechend der Einkommensentwicklung in Schleswig-Holstein angepasst¹²⁰ und beläuft sich ab dem 1. Juli 2019 auf 1.927,21 €. Die Zahlung des Altersvorsorgebeitrags setzt die Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags voraus, dass der Beitrag in Höhe von mindestens 85 % für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und der Waisen durch eine monatliche Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist. Der Altersvorsorgebeitrag kann in einen bei einer privaten Versicherung abgeschlossenen Versorgungsvertrag, in die Deutsche Rentenversicherung oder in ein Versorgungswerk eingezahlt werden.¹²¹

Versterben Abgeordnete während der Mandatszeit, erhalten die Hinterbliebenen eine Altersentschädigung, die bei überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern 55 %¹²² und bei Voll- bzw. Halbwaisen 20 % bzw. 12 % der Invaliditätsversorgung beträgt.¹²³ Die Invaliditätsversorgung besteht aus einer Altersentschädigung in Höhe von 25 % der Grundentschädigung, die gewährt wird, wenn die Invalidität während der Mandatszeit oder im Anschluss an eine Mandatszeit von mindestens fünf Jahren innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag eingetreten ist.¹²⁴

Zeitgleich mit der Umgestaltung der Altersversorgung wurde auch die laufende Entschädigung der Abgeordneten in wesentlichen Bereichen neu geregelt. Die steuerpflichtige monatliche Grundentschädigung wurde von 3.926,72 € auf 6.700 € angehoben¹²⁵ und ihre weitere Erhöhung an die Einkommensentwicklung in Schleswig-Holstein angepasst.¹²⁶ Im Gegenzug wurden die monatliche Kostenpauschale von 818 €/1.600 DM sowie das Tagegeld von 40 DM für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen gestrichen und die Pauschalen für Fahrten zu Sitzungen und Veranstaltungen durch eine Erstattung aufgrund von Einzelnachweisen ersetzt. Darüber hinaus wurden zahlreiche Funktionszulagen aufgehoben und die übrigen Funktionszulagen gekürzt.¹²⁷

¹²⁰ § 28 SH AbgG i.d.F. vom 19.7.2017, GVOBl. 2017, 418.

¹²¹ Tz. VI. 1.5 der Ausführungsbestimmungen zum SH AbgG, ABl. 2017, 1510.

¹²² Verminderung auf bis zu 27,5 % ab einem Altersunterschied von mehr als 15 Jahren.

¹²³ § 20 Abs. 2 SH AbgG i.d.F. vom 20.6.2006, GVOBl. 2006, 128.

¹²⁴ § 20 Abs. 1 SH AbgG i.d.F. vom 20.6.2006, GVOBl. 2006, 128.

¹²⁵ § 6 Abs. 1 SH AbgG i.d.F. vom 20.6.2006, GVOBl. 2006, 128.

¹²⁶ § 28 SH AbgG i.d.F. vom 20.6.2006, GVOBl. 2006, 128.

¹²⁷ Vgl. § 6 Abs. 2 SH AbgG; siehe auch Abgeordnete Anke Spoorendonk, Plenarprotokoll 16/32 vom 1.6.2006, 2263 f.: Funktionszulagen nur noch für 12 (statt bisher 40) von 69 Abgeordneten.

Die Neuregelung der laufenden Entschädigung der Abgeordneten erfolgte vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Benda-Kommission aus dem Jahr 2001.¹²⁸ Nach den Vorschlägen der Benda-Kommission sollten die steuerpflichtige Grundentschädigung deutlich erhöht werden und die steuerfrei gewährten Leistungen der Kostenpauschale, des Tagegeldes und der pauschalen Fahrtkostenerstattung entfallen.¹²⁹ Als Bezugsgröße für die Höhe der Grundentschädigung bestimmte die Benda-Kommission die Besoldung von Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppe R 2.¹³⁰ Darunter fallen solche Richterinnen und Richter, die als Vorsitzende von Kammern und als Senatsmitglieder an oberen Landesgerichten eine richterliche Tätigkeit mit besonderer Verantwortung ausüben. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte die Empfehlungen der Benda-Kommission zur Neuregelung der laufenden Entschädigung bereits am 2. März 2003 in einem Gesetzesbeschluss zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) weitgehend umgesetzt, diesen Beschluss aber vor dem Hintergrund der öffentlichen Kritik mit Gesetz vom 13. Mai 2003 wieder aufgehoben.¹³¹

VI. Altersversorgung leitender Mitglieder aus Exekutive und Justiz in Schleswig-Holstein

Entsprechend ihrem Auftrag hat die Kommission auch die Altersversorgung anderer Verfassungsorgane untersucht. Sie hat in diese Untersuchung nicht nur die Mitglieder der Landesregierung einbezogen, sondern auch andere leitende Mitglieder aus Exekutive und Justiz, die aufgrund ihrer Funktion und Stellung als mögliche Vergleichsgruppe für die Abgeordneten in Betracht kommen.

Mitglieder der Landesregierung und andere leitende Mitglieder aus Exekutive und Justiz erhalten eine staatliche Altersversorgung in Form einer Pension. Die Höhe der Pension berechnet sich nach einem Prozentsatz des Grundgehalts, der mit der Dauer der Amts- bzw. Dienstzeit ansteigt. Nach einer Amts- bzw. Dienstzeit von zehn Jahren beläuft sich die Pension gegenwärtig auf folgende Beträge:

¹²⁸ Empfehlungen der Unabhängigen Sachverständigenkommission zu Fragen der Abgeordnetenentschädigung vom 19.12.2001, LT-Drs. 15/1500.

¹²⁹ LT-Drs. 15/1500, 5.

¹³⁰ LT-Drs. 15/1500, 6.

¹³¹ GVOBl. 2003, 226.

	Grundgehalt¹³²	Versorgungsgrad¹³³	Altersversorgung
Ministerpräsident/-in	13.780,64 €	41 %	5.650,06 €
Landesminister/-in	12.703,14 €	41 %	5.208,29 €
Staatssekretär/in	10.754,35 € (B 9)	17,94 %	1.929,33 €
Abteilungsleiter/-in	8.686,28 € (B 5)	17,94 %	1.558,32 €
	8.170,42 € (B 4)	17,94 %	1.465,77 €
Gerichtspräsident/-in	10.141,13 € (R 8)	17,94 %	1.819,32 €
	9.173,42 € (R 6)	17,94 %	1.645,71 €
	8.686,28 € (R 5)	17,94 %	1.558,32 €
Vorsitzende(r) Richter/-in am OLG, OVG, LSG, FG	7.720,79 € (R 3)	17,94 %	1.385,11 €
Vorsitzende(r) Richter/-in am LG/VG; Richter/-in am OLG, OVG, LSG, FG	7.022,18 € (R 2)	17,94 %	1.259,78 €

D. Erläuterung des Kommissionsvorschlags

I. Kriterien für die Auswahl des Modells zur Altersversorgung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Die Kommission hat der Bewertung der von ihr untersuchten Modelle für die Altersversorgung der Abgeordneten (siehe hierzu im Folgenden II. und III.) und der Auswahl des vorgeschlagenen Versorgungsmodells (siehe hierzu IV.) folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Die Altersversorgung muss nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben eine angemessene Versorgung der Abgeordneten im Ruhestand gewährleisten.¹³⁴ Die Abgeordneten stammen aus dem gesamten Spektrum der Berufsgruppen, zu denen neben der großen Gruppe der Angestellten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft auch Beamtinnen und Beamte, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie andere selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer gehören. Die Altersversorgung der Abgeordneten darf sich nicht daran orientieren, ob die Abgeordneten im Rahmen ihrer vorherigen Berufstätigkeit ein hohes oder ein geringes Einkommen erzielt haben, da dies zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung der Abgeord-

¹³² Das Grundgehalt der Mitglieder der Landesregierung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und b MinG SH und ansonsten aus Anlage 5 Nr. 2 und 5 zu § 40 Abs. 1 Satz 2 SHBesG.

¹³³ Der Versorgungsgrad folgt für die Mitglieder der Landesregierung aus § 11 (i.V.m. § 1 Abs. 2) MinG SH und ansonsten aus § 16 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SHBeamVG; der Familienzuschlag und sonstige ruhegehaltstfähige Bezüge i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 SHBeamVG bleiben in der vorliegenden Übersicht unberücksichtigt.

¹³⁴ Siehe dazu C.II.2.

neten führen würde.¹³⁵ Die Berechnung der Versorgungsleistungen muss für alle Abgeordneten nach einheitlichen Grundlagen erfolgen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass sich gegenüber den Versorgungsleistungen aus der Berufstätigkeit für einige Abgeordnete ein geringerer und für andere Abgeordnete ein höherer Betrag ergibt.

Die angemessene Altersversorgung der Abgeordneten muss sich im Ausgangspunkt an der Altersversorgung der Durchschnittsbürgerinnen und -bürger orientieren, die als Beschäftigte in einem Angestelltenverhältnis beruflich tätig sind.¹³⁶ Die wenigsten Beschäftigten verfügen ausschließlich über eine Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Altersversorgung von Angestellten besteht vielmehr im Regelfall aus einem Mehr-Säulen-Modell, in dem die gesetzliche Rentenversicherung nur die Grundversorgung in der ersten Säule abdeckt. Daneben treten in der zweiten Säule eine betriebliche Zusatzversorgung sowie die private Eigenvorsorge in der dritten Säule. Bei der Altersversorgung von Beamtinnen und Beamten sowie von Richterinnen und Richtern umfasst das Pensionssystem die Grundversorgung und die Zusatzversorgung in der zweiten Säule. Gleiches gilt für die Altersversorgung von freiberuflich Tätigen über berufsständische Versorgungswerke.

Die Altersversorgung der Abgeordneten muss nachhaltig und krisenfest ausgestaltet sein, um dauerhaft angemessene Versorgungsleistungen zu gewährleisten. Das Zinsrisiko für die Höhe der Versorgungsleistungen darf daher nicht vollständig auf die einzelnen Abgeordneten verlagert werden.

Die Ermittlung der Versorgungsleistungen hat nicht nur für alle Abgeordneten nach einheitlichen Berechnungsgrundlagen zu erfolgen,¹³⁷ sondern muss darüber hinaus dem Gleichheitsgedanken Rechnung tragen. Für die Höhe der Altersversorgung folgt hieraus, dass die Abgeordneten unabhängig von ihrem Lebensalter für jedes Jahr der Mandatsdauer dieselben Versorgungsleistungen erhalten.

Die Versorgungsleistungen dürfen zudem nicht hinter der Altersversorgung leitender Mitglieder aus Exekutive und Justiz zurückbleiben, die aufgrund ihrer Funktion und ihrer Stellung mit den Abgeordneten vergleichbar sind.

Die Altersversorgung der Abgeordneten muss ferner transparent und möglichst einfach ausgestaltet werden. Hierzu ist es insbesondere erforderlich, dass die Höhe der Versorgungsleistungen der Abgeordneten leicht berechnet werden kann und die Berechnung für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist.

¹³⁵ Zur Gleichbehandlung der Abgeordneten siehe C.II.3.

¹³⁶ Zur Untergrenze der Altersversorgung siehe C.II.2 c).

¹³⁷ Siehe dazu C.II.3.

Die Kosten der Altersversorgung dürfen schließlich vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit nicht in die Zukunft verlagert werden. Die Kommission sieht es daher als zwingend notwendig an, dass sich die Kosten der Altersversorgung zeitgleich mit der Entstehung der Versorgungsansprüche im Landeshaushalt auswirken und dort separat ausgewiesen werden.

II. Bewertung des derzeitigen Versicherungssystems

Das gegenwärtige Modell der Altersversorgung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach dem privatwirtschaftlichen Versicherungssystem ist nach Auffassung der Kommission nicht geeignet, dauerhaft angemessene Versorgungsleistungen sicherzustellen.

Für das Versicherungssystem spricht zwar, dass die Kosten der Altersversorgung mit der Zahlung der monatlichen Vorsorgebeiträge an die Abgeordneten sofort haushaltswirksam werden. Die spätere Auszahlung der Versorgungsleistungen an die Abgeordneten führt zu keiner weiteren Belastung des Landeshaushalts. Der Verwaltungsaufwand des Landtags beschränkt sich zudem allein auf die Auszahlung der Vorsorgebeiträge und die Prüfung der Einhaltung der formellen Voraussetzungen für deren Auszahlung.

Das Versicherungssystem stellt aber eine privatwirtschaftliche Eigenvorsorge dar, bei der das Risiko für die Höhe der Versorgungsleistungen einseitig auf die Abgeordneten abgewälzt wird. Dies führt angesichts der schlechten Zinsentwicklung dazu, dass die Versorgungsleistungen der derzeit aktiven Abgeordneten nicht ausreichend sind, um die mandatsbedingte Versorgungslücke in angemessenem Umfang zu schließen. Aus dem Vergleich der Versicherungsverträge für den zehnjährigen Mandatszeitraum von 2012 bis 2022 mit den aktuellen Konditionen für derartige Verträge ergibt sich ein drastischer Rückgang der Garantierente (Anlage 4). Dieser ist darauf zurückzuführen, dass sich der Garantiezins von 1,75 % im Jahr 2012 auf aktuell 0,9 % nahezu halbiert hat. Für einen Monatsbeitrag von 2.000 € konnten Abgeordnete bei einem im Jahr 2012 abgeschlossenen Versicherungsvertrag für eine Mandatszeit von zehn Jahren noch mit einer monatlichen Garantierente von 1.100 € rechnen. Der Abschluss eines identischen Versicherungsvertrags im Jahr 2019 führt dagegen nur noch zu einer monatlichen Garantierente in Höhe von 784 €. Eine vergleichbare negative Entwicklung der Garantierente ergibt sich aus den Versicherungsverträgen, die in den Jahren 2012 und 2017 für einen jeweils fünfjährigen Mandatszeitraum abgeschlossen wurden. Während sich die Garantierente im Jahr 2012 noch auf 507 € pro Monat belief, betrug sie im Jahr 2017 nur noch 363 € pro Monat. Der Rückgang der Kapitalmarktzinsen wirkt sich darüber hinaus auf die Höhe der Überschussbeteiligung aus. Die für die Berechnung der Über-

schussanteile angesetzten Zinssätze sind von 4 % im Jahr 2012 auf 2,4 % im Jahr 2019 herabgesetzt worden.

Zwar sind auch andere Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer privaten Altersvorsorge mit dem Risiko einer nachteiligen Zinsentwicklung konfrontiert. Anders als die Abgeordneten verfügen sie aber in der Regel noch über weitere Säulen der Altersversorgung,¹³⁸ während die Abgeordneten ausschließlich auf die dritte Säule der Altersversorgung verwiesen sind.

Die anhaltend geringen Zinsen am Kapitalmarkt müssen für Abgeordnete durch höhere monatliche Einzahlungen aufgefangen werden, um die angemessene Höhe der Versorgungsleistungen sicherzustellen. Voraussetzung hierfür wäre eine – über die jährliche Erhöhung infolge der Indexierung hinausgehende – laufende Anhebung der Vorsorgebeiträge aus dem Landeshaushalt, deren Notwendigkeit der Öffentlichkeit jedoch nur schwer zu vermitteln sein dürfte. Die Altersversorgung der Abgeordneten lässt sich daher über das privatwirtschaftliche Versicherungssystem nicht nachhaltig angemessen ausgestalten.

Abgesehen von der konkreten Zinsentwicklung bestehen auch grundsätzliche Bedenken dagegen, den Abgeordneten einseitig dem Zinsrisiko auszusetzen. Die Abgeordneten leisten als Träger eines öffentlichen Amtes einen herausragenden Dienst für das Gemeinwesen und müssen sich daher auch bei der Altersversorgung auf das Gemeinwesen verlassen können.¹³⁹

Die Höhe der Versorgungsleistungen der einzelnen Abgeordneten ist zudem für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, da es hierfür neben der von den Versicherungsunternehmen zugesagten Garantierente maßgeblich auf die Überschussbeteiligung ankommt. Die Überschussbeteiligung ist aber davon abhängig, wie sich die Kapitalanlagen der jeweiligen Versicherungsunternehmen entwickeln. Die Versorgungsleistungen der einzelnen Abgeordneten aus Verträgen bei unterschiedlichen Versicherungsunternehmen weichen damit zwangsläufig auch dann voneinander ab, wenn die Monatsbeiträge, der Abschlusszeitpunkt, die Laufzeit und das Eintrittsalter der Abgeordneten übereinstimmen. Die Kommission steht der privaten Eigenvorsorge der Abgeordneten auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen Ungleichbehandlung der Abgeordneten ablehnend gegenüber.

Die Höhe der Versorgungsleistungen wird ferner dadurch negativ beeinflusst, dass die Abgeordneten durch ihre Einzahlungen auch die Abschlusskosten und die laufenden Verwaltungskosten der Verträge finanzieren müssen. Die Abschlusskosten belaufen sich nach dem der Kommission vorliegenden aktuellen Vertragsangebot für das Jahr 2019 auf 2,4 % der vereinbarten Beitragssumme (Anlage 4). Die Verwaltungskosten betragen während der Ein-

¹³⁸ Siehe dazu D.I.

¹³⁹ Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission des Bundestags, BT-Drs. 17/12500, 30.

zahlung jährlich 3,6 % der eingezahlten Beiträge zzgl. 0,18 % des gebildeten Kapitals und während des Rentenbezugs jährlich 1 % der Rentenleistung.

III. Bewertung der anderen Versorgungsmodelle

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Nach Auffassung der Kommission führt die freiwillige Versicherung der Abgeordneten in der gesetzlichen Rentenversicherung für sich allein nicht zu einer angemessenen Altersversorgung.

Die gesetzliche Rentenversicherung deckt nur die Grundversorgung in der ersten Säule der Altersversorgung ab. Der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit 1.246,20 € und liegt damit deutlich unterhalb des Vorsorgebeitrags von 1.927,21 €, der ab 1. Juli 2019 an die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags ausgezahlt wird. Bei einer Einzahlung des Höchstbeitrags über einen Mandatszeitraum von zehn Jahren erwerben die Abgeordneten in der gesetzlichen Rentenversicherung einen Rentenanspruch in Höhe von 662 €. ¹⁴⁰ Eine angemessene Altersversorgung der Abgeordneten lässt sich daher nur dann erreichen, wenn die gesetzliche Rentenversicherung durch weitere Versorgungsleistungen ergänzt wird.

2. Bausteinmodell

a) Für die Altersversorgung nach dem Bausteinmodell spricht aus Sicht der Kommission die große öffentliche Akzeptanz und die Flexibilität dieses Versorgungsmodells. Die Kombination der Versorgungsleistungen aus gesetzlicher Rentenversicherung und betrieblicher Zusatzversorgung entspricht der Lebenswirklichkeit der Mehrheit der Beschäftigten, deren Altersversorgung ebenfalls auf einem Mehr-Säulen-Modell beruht. ¹⁴¹ Das Bausteinmodell lässt sich zudem gut mit den von den Abgeordneten vor der Mandatszeit erworbenen Versorgungsleistungen kombinieren, da es nach seinem Grundgedanken den Abgeordneten in der ersten Säule die Fortführung der Altersversorgung aus ihrer vorherigen Berufstätigkeit ermöglicht.

¹⁴⁰ Siehe dazu C.III.5.

¹⁴¹ Siehe dazu D.I.

b) Der Ausgestaltung der Altersversorgung der Abgeordneten nach dem Bausteinmodell stehen aber nach Auffassung der Kommission sowohl in der ersten Säule als auch in der zweiten Säule hohe rechtliche Hindernisse entgegen:

aa) In der ersten Säule des Bausteinmodells zahlen die Abgeordneten den Höchstbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung ein, der im Jahr 2019 monatlich 1.246,20 € beträgt. Die Finanzierung der monatlichen Beitragszahlung erfolgt durch einen Teilbetrag von ca. 2/3 des Altersvorsorgebeitrags. Bei einer Einzahlung des Höchstbeitrags über einen Mandatszeitraum von zehn Jahren erwerben die Abgeordneten in der gesetzlichen Rentenversicherung einen Rentenanspruch in Höhe von 662 €. ¹⁴²

Abgeordnete, die Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks sind, können ihre bisherige Altersversorgung fortführen, indem sie den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in das Versorgungswerk einzahlen. Für verbeamtete Abgeordnete ist die Fortführung der Altersversorgung dagegen aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen, da die hierfür erforderliche Anrechnung der Mandatszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung der verbeamteten Abgeordneten gegenüber den übrigen Abgeordneten führen würde.

Soweit verbeamtete Abgeordnete neben der Anrechnung der Mandatszeit zusätzlich in der zweiten Säule des Bausteinmodells wie alle anderen Abgeordneten eine betriebliche Altersversorgung erhalten, ¹⁴³ kommt es zu einer unzulässigen Doppelberücksichtigung der Mandatszeit. ¹⁴⁴ Eine solche Doppelberücksichtigung lässt sich nur dadurch vermeiden, dass die Altersversorgung bei verbeamteten Abgeordneten allein über die Anrechnung der Mandatszeit auf die Beamtenversorgung erfolgt. Der Verzicht auf die betriebliche Altersversorgung in der zweiten Säule des Bausteinmodells führt bei verbeamteten Abgeordneten aber zu einer abweichenden Berechnung der Versorgungsleistungen, die ihrerseits gegen den formalisierten Gleichheitssatz verstößt. ¹⁴⁵

Die bei einer Anrechnung der Mandatszeit entstehende Ungleichbehandlung zwischen verbeamteten und nicht verbeamteten Abgeordneten kann auch nicht dadurch überwunden werden, dass alle Abgeordneten im Ergebnis aus dem Bausteinmodell Versorgungsleistungen in derselben Höhe erhalten. Abgesehen davon, dass es bei einer Fortführung der vorherigen Altersversorgung in der ersten Säule schwierig sein dürfte, für alle Abgeordneten dasselbe Ergebnis zu erreichen, ist für die Gleichbehandlung der Abgeordneten nach dem formalisierten Gleichheitssatz nicht dasselbe Ergebnis der Versorgungsleistungen, sondern

¹⁴² Siehe dazu C.III.5.

¹⁴³ Siehe dazu C.III.6 b).

¹⁴⁴ Zum Verbot der Doppelberücksichtigung siehe C.III.6 a) cc).

¹⁴⁵ Zum formalisierten Gleichheitssatz siehe C.II.3.

dieselbe Höhe der Einzahlungen maßgeblich.¹⁴⁶ Die Einzahlungen erfolgen aus dem Vorsorgebeitrag, den alle Abgeordneten in derselben Höhe als Teil ihrer Entschädigung erhalten. Bei verbeamteten Abgeordneten muss der Vorsorgebeitrag als Gegenleistung für die Anrechnung der Mandatszeit als ruhegehalttsfähige Dienstzeit an den Dienstherrn gezahlt werden. Da die Höhe der beamtenrechtlichen Versorgung von der Besoldungsgruppe abhängt, kann bei verbeamteten Abgeordneten unterschiedlicher Besoldungsgruppen nicht derselbe Vorsorgebeitrag eingezahlt werden. Die Einzahlung unterschiedlicher Monatsbeiträge führt neben der Ungleichbehandlung gegenüber anderen Abgeordneten auch zu einer unzulässigen Differenzierung zwischen den verbeamteten Abgeordneten. Soweit alle verbeamteten Abgeordneten unabhängig von der Besoldungsgruppe eine Versorgungsanwartschaft in Höhe des monatlichen Vorsorgebeitrags erhalten, wird im Ergebnis für verbeamtete Abgeordnete ein neues System der beamtenrechtlichen Altersversorgung geschaffen. Dies läuft dem Gedanken des Bausteinmodells zuwider, dass die Abgeordneten in der ersten Säule in ihrer bisherigen Altersversorgung verbleiben können.

bb) Für die betriebliche Altersversorgung in der zweiten Säule des Bausteinmodells steht nur das Modell der Rentenrückdeckungsversicherung über ein privates Versicherungsunternehmen zur Verfügung.

Die Einbeziehung der Abgeordneten in die freiwillige Versicherung im Rahmen der VBL entsprechend der Zusatzversorgung der Angestellten des öffentlichen Dienstes ist nach der Satzung der VBL ausgeschlossen.¹⁴⁷ Eine Änderung der Satzung der VBL erscheint aus Sicht der Kommission aufgrund der hohen rechtlichen Anforderungen an eine Satzungsänderung¹⁴⁸ unrealistisch. Dies folgt insbesondere daraus, dass die für die Satzungsänderung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die freiwillige Versicherung erst nach vorheriger Änderung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften erteilt werden kann.

Der Zusatzversorgung über das Versorgungswerk NRW/Brandenburg steht entgegen, dass diese einen monatlichen Mindestbeitrag in Höhe des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung voraussetzt. Der Vorsorgebeitrag der Abgeordneten reicht damit für die Finanzierung der für das Versorgungswerk erforderlichen Monatsbeiträge nicht aus, da nach Abzug des auf die erste Stufe des Bausteinmodells entfallenden Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zusatzversorgung in der zweiten Stufe nur noch ein Teilbeitrag von ca. 1/3 verbleibt, der deutlich unter diesem Mindestbetrag liegt.¹⁴⁹

¹⁴⁶ Siehe dazu C.II.3.

¹⁴⁷ Siehe dazu C.III.6 b) bb).

¹⁴⁸ Siehe dazu C.III.6 b) bb).

¹⁴⁹ Siehe dazu C.III.6 b) cc).

Die Rentenrückdeckungsversicherung erscheint aus Sicht der Kommission nicht für eine nachhaltige Zusatzversorgung geeignet, da sie letztlich wie im gegenwärtigen Versicherungssystem zu einer privatwirtschaftlichen Versorgung führt. Die Versorgungsverträge werden zwar für alle Abgeordneten einheitlich vom Landtag als dem Begünstigten abgeschlossen, der die Leistungen an die Abgeordneten weiterleitet. Das Zinsrisiko liegt aber im Ergebnis bei den Abgeordneten, da die Leistungen aus der Zusatzversorgung nur in Höhe des Garantiezinses von derzeit 0,9 % garantiert sind. Bei einer monatlichen Einzahlung eines Teilbetrags des Vorsorgebeitrags in Höhe von 750 € während des zehnjährigen Mandatszeitraums erhalten Eckabgeordnete aus der Zusatzversorgung eine garantierte Rente von 246 € (Anlage 5), die neben die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 662 € tritt. Höhere Leistungen, die zu einer angemessenen Altersversorgung der Abgeordneten führen, sind von der positiven Entwicklung des Kapitalmarktzinses abhängig, der in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist. Unabhängig von der konkreten Zinsentwicklung bestehen auch hier Bedenken dagegen, das Risiko für die Höhe der Versorgungsleistungen einseitig den Abgeordneten aufzubürden. Die Abgeordneten leisten als Träger eines öffentlichen Amtes einen herausragenden Dienst für das Gemeinwesen und müssen sich daher auch bei der Altersversorgung auf das Gemeinwesen verlassen können.¹⁵⁰

3. Rentenrückdeckungsversicherung

Die Altersversorgung über eine vom Landtag abgeschlossene Rentenrückdeckungsversicherung, deren Leistungen an die Abgeordneten ausgezahlt werden, stellt nach Auffassung der Kommission kein taugliches Versorgungsmodell dar.

Die Rentenrückdeckungsversicherung führt zu einer privatwirtschaftlichen Versorgung, bei der das Zinsrisiko für die Höhe der Versorgungsleistungen auf die Abgeordneten abgewälzt wird. Sie entspricht damit im Ergebnis der Altersversorgung im gegenwärtigen Versicherungssystem, die von der Kommission nicht als angemessen und nachhaltig angesehen wird.¹⁵¹

¹⁵⁰ Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission des Bundestags, BT-Drs. 17/12500, 30.

¹⁵¹ Siehe dazu D.II.

4. Wahlrecht zwischen Pensionssystem und anderen Versorgungssystemen

Ein Wahlrecht zwischen dem Pensionssystem und dem Versicherungssystem nach dem Vorbild der Regelung zur Altersversorgung der Abgeordneten des Sächsischen Landtags kommt nach Auffassung der Kommission nicht in Betracht, da das Versicherungssystem nicht zu einer angemessenen Altersversorgung der Abgeordneten führt.¹⁵²

Ein Wahlrecht der Abgeordneten zwischen der Altersversorgung nach dem Pensionssystem und anderen Versorgungssystemen ist aus Sicht der Kommission allenfalls bei einem möglichen Verbleib der Abgeordneten in berufsständischen Versorgungswerken oder in anderen betrieblichen Zusatzversorgungssystemen denkbar. Ein solches Wahlrecht wird von der Kommission aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz¹⁵³ als problematisch angesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten werden die Versorgungsleistungen der Abgeordneten nicht nach einheitlichen Berechnungsgrundlagen ermittelt.

5. Versorgungswerk der Abgeordneten

a) Gründung eines eigenen Versorgungswerks

Die Gründung eines eigenen Versorgungswerks für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags hält die Kommission angesichts der geringen Zahl der Abgeordneten nicht für realisierbar. Als mögliches Versorgungsmodell kommt daher nur der Beitritt zum bereits bestehenden Versorgungswerk für die Abgeordneten der Landtage von Nordrhein-Westfalen und Brandenburg in Betracht.

b) Beitritt zum Versorgungswerk NRW/Brandenburg

aa) Das Versorgungswerk NRW/Brandenburg wird von der Kommission als innovatives Modell für die Altersversorgung angesehen, das Ähnlichkeiten zu den Modellen der Altersversorgung in anderen Berufsgruppen aufweist. Die Altersversorgung über das Versorgungswerk entspricht der sui generis-Stellung der Abgeordneten im Verfassungsgefüge, die nicht

¹⁵² Siehe dazu D.II.

¹⁵³ Siehe dazu C.II.3.

mit dem Beamtenstatus vergleichbar ist.¹⁵⁴ Das Versorgungswerk stellt als teilstaatliches Modell mit eingeschränktem Risiko zudem einen Kompromiss zwischen dem derzeitigen privatwirtschaftlichen Versicherungssystem und der unmittelbaren Versorgung aus dem Staatshaushalt durch das Pensionssystem dar.

Für das Versorgungswerk spricht darüber hinaus, dass die Kosten der Versorgung in Gestalt der Monatsbeiträge, die vom Landtag für die einzelnen Abgeordneten an das Versorgungswerk gezahlt werden, sofort haushaltswirksam werden. Dies ist gerade mit Blick auf die Generationengerechtigkeit bedeutsam, weil hierdurch eine nachgelagerte Finanzierung aus dem Staatshaushalt vermieden wird. Durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Monatsbeiträge kommt es zudem nicht zu einer finanziellen Belastung der Abgeordneten.

Ein großer Vorteil des Versorgungswerks besteht ferner darin, dass es einen eigenständigen Versorgungsbaustein bildet, aus dem die Abgeordneten Rentenleistungen erhalten, auf die keine Anrechnung weiterer Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen erfolgt.

Das Versorgungswerk gewährleistet nach den vorliegenden Berechnungen zur Höhe der Altersrenten eine nachhaltige und auf Dauer angemessene Altersversorgung der Abgeordneten. Dies gilt auch im Hinblick auf die ab dem Jahr 2019 vorgenommene Absenkung des Rechnungszinses auf 2,5 %. Eckabgeordnete¹⁵⁵ erhalten auf der Grundlage dieses Rechnungszinses nach einer zehnjährigen Mandatszeit bei Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2044 eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.394 € (Anlage 6).

Die Versorgungsleistungen werden dadurch erwirtschaftet, dass die eingezahlten Monatsbeiträge der Abgeordneten am Kapitalmarkt angelegt werden. Das mit diesen Kapitalanlagen verbundene Risiko wird durch die geringe Risikobereitschaft des Versorgungswerks, die sich aus den Vorgaben der Anlageverordnung für die Auswahl und die Absicherung der Anlagen ergibt, stark vermindert. Bei den Kapitalanlagen des Versorgungswerks ist es demzufolge bislang noch zu keinem Ausfall gekommen. Das Versorgungswerk betreibt zudem eine umfangreiche Risikovorsorge durch den Aufbau hoher Verlustrücklagen. Die Gefahr einer Kürzung der vom Versorgungswerk in Aussicht gestellten Altersrenten aufgrund eintretender Verluste erscheint aus Sicht der Kommission daher nahezu ausgeschlossen.

bb) Die Altersversorgung über das Versorgungswerk hat aus Sicht der Kommission aber den Nachteil, dass die Abgeordneten je nach Eintrittsalter unterschiedlich hohe Altersrenten erhalten. Dies führt zwar nicht zu einem Verstoß gegen den formalisierten Gleichheitssatz, da dieser lediglich erfordert, dass die Versorgungsleistungen für alle Abgeordneten nach denselben Berechnungsgrundlagen ermittelt werden, also wie im Falle des Versorgungswerks

¹⁵⁴ Siehe dazu C.II.2.

¹⁵⁵ Siehe dazu C.I.1.

durch Einzahlung einheitlicher Monatsbeiträge und Anwendung desselben Rechnungszinses für alle Abgeordneten.¹⁵⁶ Aufgrund der längeren Verzinsung der eingezahlten Beiträge ergeben sich jedoch für jüngere Abgeordnete höhere Altersrenten als für ältere Abgeordnete. Der Gleichheitsgedanke wird daher im Versorgungswerk nur im Hinblick auf die Höhe der Einzahlung der Monatsbeiträge verwirklicht, nicht aber hinsichtlich der Versorgungsleistungen.

Der Beitritt zum Versorgungswerk ist zudem mit hohen Einstiegskosten verbunden. Für die bereits aufgebaute Verlustrücklage, die von den Bestandsmitgliedern unter Verzicht auf Rentenerhöhungen erbracht wurde, ist aus dem Haushalt des beitretenden Landes eine Ausgleichszahlung zur quotalen Anreicherung der Verlustrücklage zu erbringen. Für den Beitritt des Schleswig-Holsteinischen Landtags ist diese Ausgleichszahlung durch den Sachverständigen bei einer groben Schätzung auf ca. 520.000 € beziffert worden.

Die Altersversorgung über das Versorgungswerk verursacht dagegen für den Landtag nur geringen Verwaltungsaufwand, der sich auf die Auszahlung der monatlichen Vorsorgebeiträge an das Versorgungswerk beschränkt. Das Land trägt jedoch anteilig die Verwaltungskosten des Versorgungswerks. Der Kostenanteil wird auf der Grundlage der gesetzlichen Mandatszähl der beteiligten Länder ermittelt und beträgt für das Land Schleswig-Holstein im Falle eines Beitritts zum Versorgungswerk 15 %, sofern das Land Baden-Württemberg dem Versorgungswerk ebenfalls beiträgt. Hieraus ergibt sich derzeit ein jährlicher Verwaltungskostenanteil in Höhe von 90.000 €.

Die Kommission gibt schließlich zu bedenken, dass der Landtag nach einem Beitritt zum Versorgungswerk über die weitere Ausgestaltung der Altersversorgung insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Rechnungszinses, die Vornahme von Kapitalanlagen und die Verwendung von Überschüssen aus diesen Anlagen nicht mehr allein entscheiden kann.

6. Hergebrachtes Pensionssystem

a) Für eine Altersversorgung der Abgeordneten nach einem Pensionssystem spricht nach Auffassung der Kommission, dass den Abgeordneten in gleicher Weise wie Mitgliedern anderer Verfassungsorgane unmittelbare staatliche Versorgungsleistungen gewährt werden. Mitglieder der Landesregierung sowie leitende Mitglieder aus Exekutive und Justiz erhalten eine Altersversorgung in Form einer staatlichen Pension.¹⁵⁷ Die Bedeutung des Amtes der Abgeordneten spricht dafür, die Altersversorgung der Abgeordneten in vergleichbarer Weise auszugestalten. Die Abgeordneten leisten als Träger eines öffentlichen Amtes einen heraus-

¹⁵⁶ Zum formalisierten Gleichheitssatz siehe C.II.3.

¹⁵⁷ Siehe dazu C.VI.

ragenden Dienst für das Gemeinwesen und müssen sich daher auch bei der Altersversorgung auf das Gemeinwesen verlassen können.¹⁵⁸ Dagegen spricht auch nicht, dass die Versorgungsleistungen der Abgeordneten im Pensionssystem nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ermittelt werden. Denn daraus lässt sich kein Beamtenstatus der Abgeordneten ableiten.

Für das Pensionssystem spricht ferner, dass alle Abgeordneten unabhängig von ihrem Alter für jedes Jahr der Mandatsdauer dieselben Versorgungsleistungen erhalten. Dies hat zur Folge, dass die Versorgungsleistungen älterer und jüngerer Abgeordneter mit derselben Mandatszeit nicht voneinander abweichen. Im Gegensatz zum Versorgungswerk trägt das Pensionssystem dem Gleichheitsgedanken damit in vollem Umfang Rechnung.

Zwar ist zu berücksichtigen, dass das Pensionssystem im Vergleich zum derzeitigen Versicherungssystem mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die Verwaltungskosten des Pensionssystems weichen bei Einbeziehung sämtlicher Kostenpositionen aber nicht erheblich von den Verwaltungskosten ab, die bei einem Beitritt zum Versorgungswerk anteilig vom Land zu tragen wären.¹⁵⁹ Sie bilden damit kein entscheidendes Kriterium für eines der beiden Modelle.

b) Die Kommission hält die Versorgungsleistungen, die Abgeordnete nach den gegenwärtigen Pensionssystemen im Bund und in den anderen Ländern erhalten, für zu hoch. Sie ist daher davon überzeugt, dass das hergebrachte Pensionssystem modifiziert werden muss und dass es ein einfaches Zurück zu dem Modell, wie es in Schleswig-Holstein bis 2007 galt, nicht geben darf.

Nach Überzeugung der Kommission kann für die Beurteilung der Angemessenheit der Altersversorgung der Abgeordneten kein anderer Maßstab gelten als bei der Grundentschädigung. Deren Bemessung orientiert sich entsprechend den Empfehlungen der Benda-Kommission aus dem Jahr 2001¹⁶⁰ an der Besoldung der Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2. Die Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 zeichnen sich dadurch aus, dass sie als Vorsitzende von Kammern und als Senatsmitglieder an oberen Landesgerichten eine richterliche Tätigkeit mit besonderer Verantwortung ausüben. Entsprechend nehmen sie in der Justiz eine hervorgehobene Position ein.¹⁶¹ Von den Richterinnen und Richtern höherer Besoldungsgruppen unterscheiden sie sich dadurch, dass die Angehö-

¹⁵⁸ Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission des Bundestags, BT-Drs. 17/12500, 30.

¹⁵⁹ Bei einem Beitritt zum Versorgungswerk NRW/Brandenburg entfallen auf das Land jährlich anteilige Verwaltungskosten von rund 90.000 €, vgl. D.III.5. b).

¹⁶⁰ Siehe dazu C.V.4.

¹⁶¹ Im Haushaltsplan 2019 sind für die R-Besoldung insgesamt 924 Stellen ausgewiesen, von denen 614 Stellen (66 %) auf die Besoldungsgruppe R 1 und 255 Stellen (28 %) auf die Besoldungsgruppe R 2 entfallen, vgl. Kapitel 09 02 bis 09 09 des Stellenplans zum Einzelplan 09 des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, S. 107 ff.

rigen dieser Besoldungsgruppen in großem Umfang Leitungsaufgaben in der Gerichtsverwaltung wahrnehmen.

Die Kommission hält vor diesem Hintergrund ein modifiziertes Pensionsmodell für angemessen, welches sich in der Höhe an der Altersversorgung der Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 orientiert und zugleich deutlich unter der Altersentschädigung bleibt, die nach den hergebrachten Pensionssystemen gewährt wird.¹⁶²

IV. Inhalt und Begründung des Kommissionsvorschlags

1. Altersversorgung nach dem modifizierten Pensionsmodell

Die Kommission schlägt vor, die derzeitige private Altersversorgung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags auf eine Altersentschädigung nach dem modifizierten Pensionsmodell umzustellen.

Das modifizierte Pensionsmodell weist folgende Kernpunkte auf, die sogleich im Einzelnen erläutert werden:

- Berechnung der Altersentschädigung auf Basis der Grundentschädigung¹⁶³
- Altersentschädigung ab einer Mandatszeit von einem Jahr¹⁶⁴
- Anstieg der Altersentschädigung um 1,5 % für jedes Jahr der Mandatszeit¹⁶⁵
- Beginn der Altersversorgung ab dem 67. Lebensjahr¹⁶⁶
- Einrichtung einer Altersversorgungsrücklage¹⁶⁷
- Anrechnung weiterer Bezüge aus öffentlichen Kassen¹⁶⁸

a) Berechnung der Altersentschädigung auf Basis der Grundentschädigung

Die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter wird auf der Basis der Grundentschädigung berechnet. Die Kommission ist davon überzeugt, dass auf diese Weise ein Maximum an Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Ermittlung der Altersentschädigung erreicht

¹⁶² Siehe dazu sogleich IV.

¹⁶³ Siehe dazu a).

¹⁶⁴ Siehe dazu b).

¹⁶⁵ Siehe dazu c).

¹⁶⁶ Siehe dazu d).

¹⁶⁷ Siehe dazu e).

¹⁶⁸ Siehe dazu f).

wird. Sie hat daher davon abgesehen, einen anderen Betrag als den der Grundentschädigung als Basisbetrag heranzuziehen. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Kommission die Besoldungsgruppe R 2 für einen angemessenen Vergleichsmaßstab hält, wenn es um die Altersentschädigung der Abgeordneten geht.¹⁶⁹ Denn eine der Besoldungsgruppe R 2 entsprechende Altersversorgung wird auch durch Anwendung eines Prozentsatzes von 1,5 % pro Jahr auf die Grundentschädigung erreicht.¹⁷⁰

Die Berechnung der Altersentschädigung erfolgt auf Basis der jeweils aktuellen Grundentschädigung. Die Abgeordneten nehmen damit an den jährlichen Steigerungen der Grundentschädigung aufgrund der Indexierung teil;¹⁷¹ es erfolgt kein „Einfrieren“ des Basisbetrags zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandats.

b) Altersentschädigung ab einer Mandatszeit von einem Jahr

Der Mindestmandatszeitraum für die die Berechtigung zum Bezug der Altersentschädigung beträgt ein Jahr.

Bei Mandatszeiträumen von weniger als einem Jahr erhalten die Abgeordneten eine Versorgungsabfindung in Höhe des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Wahlweise erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Anrechnung der Mandatszeit als Dienstzeit bei der beamtenrechtlichen Altersversorgung. Die Kommission empfiehlt insoweit die Wiedereinführung der bis Ende 2006 geltenden Regelung.¹⁷²

c) Anstieg der Altersentschädigung um 1,5 % für jedes Jahr der Mandatszeit

Die Altersentschädigung steigt mit jedem Jahr der Mandatszeit um 1,5 % an. Daraus ergibt sich für Eckabgeordnete¹⁷³, die im Jahr 2044 in den Ruhestand eintreten, bei Anwendung eines Prozentsatzes von 15 % auf die Grundentschädigung eine Altersentschädigung in Höhe von 2.115 € (Anlage 7). Auf diese Weise wird eine der Besoldungsgruppe R 2 vergleichbare Altersversorgung erreicht, denn Richterinnen und Richter dieser Besoldungsgruppe erreichen nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von zehn Jahren einen Versorgungsgrad

¹⁶⁹ Siehe dazu D.III.6. b).

¹⁷⁰ Siehe dazu im Folgenden c).

¹⁷¹ Vgl. § 28 SH AbgG.

¹⁷² Vgl. § 21 SH AbgG i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.2.1991, GVOBl. 1991, 100.

¹⁷³ Siehe dazu C.I.1.

von 17,94 %, ¹⁷⁴ aus dem sich beim Ruhestandseintritt im Jahr 2044 Versorgungsansprüche in Höhe von 2.108 € ergeben.

Die Altersentschädigung sollte nach Auffassung der Kommission auf 60 % der Grundentschädigung begrenzt werden, um eine Überversorgung zu vermeiden. Der Höchstbeitrag der Altersentschädigung wird auf der Grundlage des Steigerungssatzes von 1,5 % pro Jahr der Parlamentszugehörigkeit nach einer Mandatszeit von 40 Jahren erreicht. Dies entspricht der Höchstversorgung der Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2, die ebenfalls nach einer Dienstzeit von 40 Jahren erreicht wird. ¹⁷⁵

d) Beginn der Altersversorgung ab dem 67. Lebensjahr

Die Altersentschädigung wird ab dem 67. Lebensjahr an ehemalige Abgeordnete gezahlt. Bei einer Erhöhung der gesetzlichen Altersgrenze, mit deren Erreichen Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in den Ruhestand treten, ¹⁷⁶ wird der Beginn der Altersversorgung für die Abgeordneten entsprechend angepasst.

Die Kommission hält es nicht für notwendig, für Abgeordnete der Jahrgänge bis einschließlich 1963 entsprechend der Regelung im Bund und in den anderen Ländern, in denen die Altersentschädigung ab dem 67. Lebensjahr gezahlt wird, ¹⁷⁷ eine geringere Altersgrenze mit einer stufenweisen Erhöhung vom 65. Lebensjahr bis zum 67. Lebensjahr vorzusehen, da eine solche Sonderregelung nur wenige Abgeordnete betreffen würde. Die Altersentschädigung nach dem von der Kommission vorgeschlagenen modifizierten Pensionsmodell wird den Abgeordneten voraussichtlich erstmals im Jahr 2027 mit Ablauf der Mitte 2022 beginnenden 20. Wahlperiode gewährt. Zu diesem Zeitpunkt werden nur die Abgeordneten der Jahrgänge 1960 bis 1963 noch nicht das 67. Lebensjahr erreicht haben.

¹⁷⁴ Vgl. zum Versorgungsgrad § 16 Abs. 1 SHBeamtVG.

¹⁷⁵ Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 SHBeamtVG: Die Höchstversorgung von 71,75 % wird bei einem jährlichen Anstieg der Versorgung um 1,79375 % nach 40 Jahren erreicht. Der absolute Betrag der Höchstversorgung in Höhe von 71,75 % der R 2-Besoldung entspricht rechnerisch der Höchstversorgung der Abgeordneten in Höhe von 60 % der Grundentschädigung, vgl. Anlage 7.

¹⁷⁶ Vgl. hierzu § 35 Abs. 1 Satz 1 LBG: „Für Beamtinnen und Beamte bildet die Vollendung des 67. Lebensjahres die Altersgrenze.“; eine entsprechende Regelung für Richterinnen und Richter enthält § 3 Abs. 1 LRiG.

¹⁷⁷ Vgl. im Bund § 19 Abs. 2 AbgG BT, in Bayern Art 12 Abs. 2 BayAbgG, in Hamburg § 11 Abs. 1 HmbAbgG i.V.m. § 35 Abs. 2 HmbBG, in Niedersachsen § 19 Abs. 2 Satz 3 NAbgG, in Sachsen-Anhalt § 17 Satz 1 AbgG LSA i.V.m. § 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI und in Thüringen § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürAbgG i.V.m. § 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

e) Einrichtung einer Altersversorgungsrücklage

Zur Sicherung einer generationengerechten Finanzierung der Altersversorgung der Abgeordneten und zur transparenten Darstellung ihrer Kosten werden die Vorsorgebeiträge, die in etwa aufgewendet werden müssen, um den ehemaligen Abgeordneten bei Erreichen der Altersgrenze eine angemessene Altersentschädigung zu gewährleisten, in der aktiven Mandatszeit jährlich einer Versorgungsrücklage zugeführt. Nach heutigem Stand beläuft sich der monatliche Vorsorgebeitrag für die einzelnen Abgeordneten zum Beginn der 20. Wahlperiode auf ca. 2.000 €. ¹⁷⁸ Der Vorsorgebeitrag wird jährlich in gleicher Weise wie die Grundentschädigung an die Entwicklung der Arbeitslöhne angepasst. ¹⁷⁹

In den hergebrachten Pensionssystemen im Bund und in den anderen Ländern kommt es erst mit der Zahlung der Altersentschädigung zu einem Mittelabfluss. Die Kommission empfiehlt im Rahmen ihres Vorschlags zur Altersentschädigung nach dem modifizierten Pensionsmodell dringend, die im gegenwärtigen Versicherungssystem ausgezahlten monatlichen Vorsorgebeträge nicht einzusparen, sondern in eine Versorgungsrücklage zu überführen. Auf diese Weise wird ein Großteil des finanziellen Aufwands für die Altersversorgung der Abgeordneten bereits während der Mandatszeit geleistet. Hierdurch wird nicht nur die Transparenz der Kosten des Pensionssystems erhöht, sondern auch die Generationengerechtigkeit und die Nachhaltigkeit dieses Versorgungsmodells gewährleistet.

f) Anrechnung weiterer Bezüge aus öffentlichen Kassen

Auf die Altersentschädigung werden laufende Einkünfte und Versorgungsbezüge angerechnet, die ehemalige Abgeordnete aus öffentlichen Kassen beziehen. Der Anrechnung kommt eine große Bedeutung zu, da von den derzeit 73 Abgeordneten mehr als 2/3 vor ihrer Mandatszeit als Angestellte bzw. als Beamtinnen oder Beamte tätig waren und insoweit im Ruhestand Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Pensionen beziehen werden.

Für die Anrechnung der Bezüge aus öffentlichen Kassen bestehen nach Auffassung der Kommission vernünftige Gründe, da die Altersversorgung der Abgeordneten allein der Schließung mandatsbedingter Versorgungslücken dient. Die Altersversorgung geht über das Ziel der Lückenschließung hinaus, soweit die Altersentschädigung zusammen mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen die Grundentschädigung übersteigt. In diesem Fall ist daher eine Kürzung der Altersentschädigung vorzunehmen.

¹⁷⁸ Vgl. hierzu die Berechnung in Anlage 7.

¹⁷⁹ Vgl. § 28 SH AbgG.

Die Anrechnung erfasst neben Versorgungsbezügen auch laufende Einkünfte aus öffentlichen Kassen, die von ehemaligen Abgeordneten nach dem Eintritt in den Ruhestand erzielt werden. Die Anrechnung laufender Einkünfte kommt insbesondere bei Einkünften aus einem Amtsverhältnis in Betracht. Demgegenüber dürfte die Anrechnung laufender Einkünfte aus der Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Angestellten- oder Beamtenverhältnis nur in Ausnahmefällen vorkommen.

Im Hinblick auf die Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen vertritt die Kommission den Standpunkt, dass die Anrechnung auf Pensionszahlungen und auf Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes beschränkt werden soll. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden damit abweichend von den Anrechnungsvorschriften im Bund und in den meisten Ländern nicht in die Anrechnung einbezogen. Die Kommission empfiehlt insoweit eine Übernahme der in Berlin geltenden Regelung zur Reichweite der Anrechnung.¹⁸⁰ Die Rentenansprüche beruhen auf eigenen Leistungen der Abgeordneten, da sie aus dem Bruttoeinkommen durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert werden. Sie sind damit nicht als Bezüge aus öffentlichen Kassen anzusehen. Dies gilt sowohl für Rentenansprüche, die durch eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft erworben werden, als auch für Rentenansprüche aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Bei Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist dagegen eine Anrechnung vorzunehmen, da hierdurch eine beamtenähnliche Altersversorgung gewährt wird, die im Wesentlichen durch die Beiträge der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber finanziert wird.

Die Höhe der Anrechnung sollte sich aus Sicht der Kommission an den Regelungen im Bund und in der Mehrzahl der Länder orientieren.¹⁸¹ Danach werden laufende Einkünfte und Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen auf die Altersentschädigung an die Abgeordneten in Höhe von 50 % des Differenzbetrags angerechnet, um den die Einkünfte und Versorgungsbezüge zusammen mit der Altersentschädigung die Grundentschädigung übersteigen.

2. Begründung des modifizierten Pensionsmodells

a) Die Kommission hält die Altersentschädigung nach dem modifizierten Pensionsmodell gegenüber der Altersversorgung über das Versorgungswerk NRW/Brandenburg aus folgenden Gründen für vorzugswürdig:

¹⁸⁰ Vgl. § 21 Abs. 4 LAbgG.

¹⁸¹ Vgl. im Bund § 29 Abs. 3 und 4 AbgG BT, in Bayern Art. 22 Abs. 3 und 4 BayAbgG, in Rheinland-Pfalz § 21 Abs. 3 und 4 AbgGRhPf, im Saarland § 21 Abs. 3 und 4 AbgG SL und in Sachsen § 23 Abs. 3 und 4 AbgG SN.

Die Höhe der monatlichen Altersentschädigung im modifizierten Pensionsmodell orientiert sich an der Altersversorgung von Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppe R 2. Auf diese Weise wird die bei der Bemessung der Grundentschädigung vorgenommene Bewertung der Angemessenheit auf die Altersentschädigung der Abgeordneten übertragen. Die Finanzierung der Altersentschädigung erfolgt im modifizierten Pensionsmodell ferner im Wesentlichen durch die Vorsorgebeiträge, die in eine Altersversorgungsrücklage eingestellt und damit in gleicher Weise wie bei der Altersversorgung über das Versorgungswerk sofort haushaltswirksam werden.

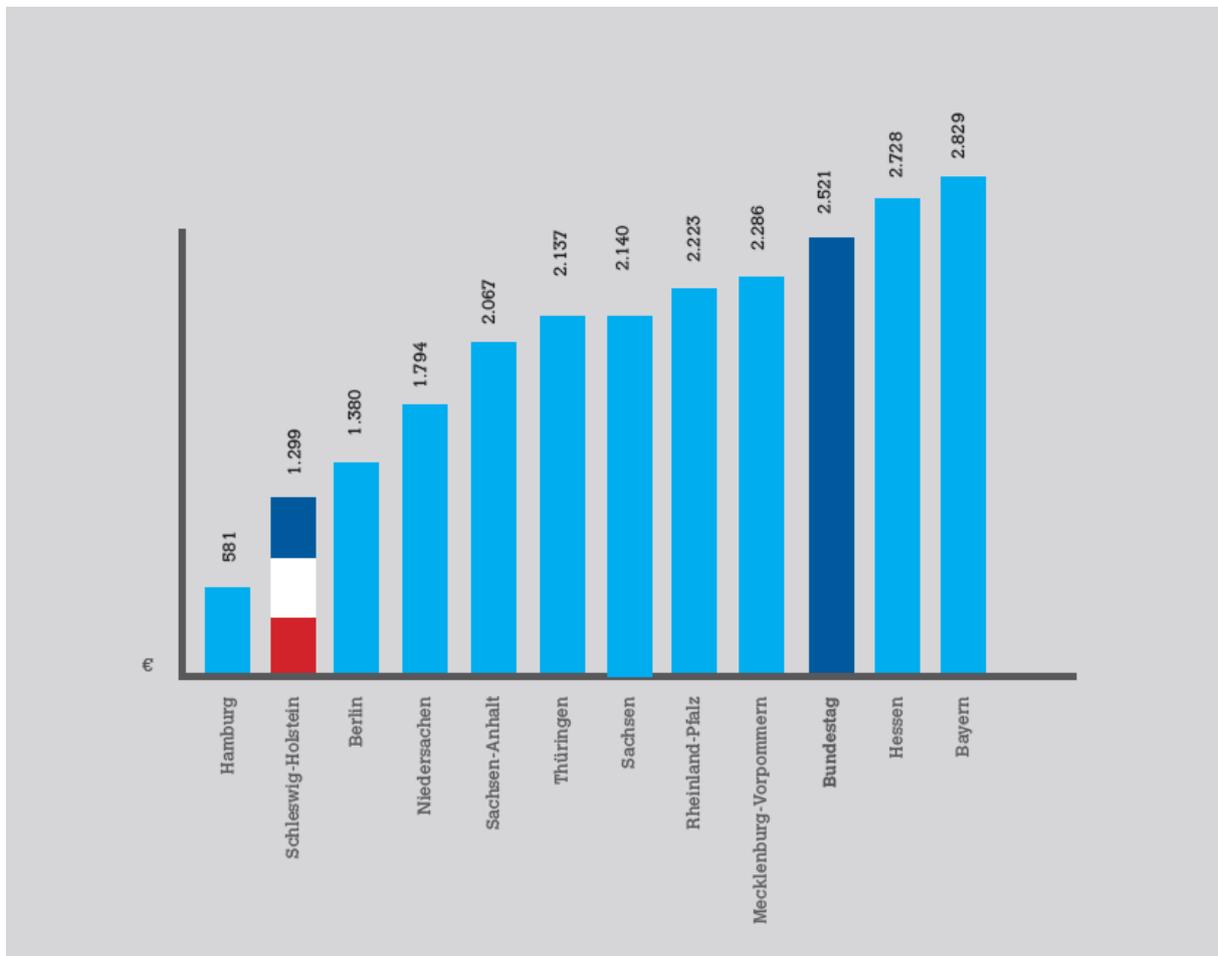
Die Altersentschädigung führt im modifizierten Pensionsmodell bei identischen Monatsbeiträgen zu höheren Versorgungsleistungen als das Versorgungswerk. Der fiktive anfängliche Monatsbeitrag für eine Altersentschädigung in Höhe von 2.108 € beläuft sich bei einer Verzinsung von 2,5 % für männliche Abgeordnete auf 1.972 € und für weibliche Abgeordnete auf 2.316 € sowie bei einer Verzinsung von 3,25 % für männliche Abgeordnete auf 1.643 € und für weibliche Abgeordnete auf 1.909 € (Anlage 7). Demgegenüber erwerben Eckabgeordnete im Versorgungswerk für einen anfänglichen Monatsbeitrag von 2.000 € lediglich einen Rentenanspruch in Höhe von 1.394 € bei einer Verzinsung von 2,5 % und in Höhe von 1.733 € bei einer Verzinsung von 3,25 % (Anlage 8).

b) Gegenüber dem hergebrachten Pensionssystem führt die Berechnung der Altersentschädigung im modifizierten Pensionsmodell mit einem Prozentsatz von 1,5 % der Grundentschädigung für jedes Jahr der Mandatszeit zu einem geringeren Anstieg der Altersentschädigung als in den Pensionssystemen im Bund und in anderen Ländern (Anlage 9).

Durch die Orientierung der Altersentschädigung im modifizierten Pensionsmodell an der Altersversorgung von Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppe R 2 erhalten die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags eine deutlich geringere Altersversorgung als in den derzeit im Bund und in den anderen Ländern¹⁸² geltenden hergebrachten Pensionssystemen. Nach einer Mandatszeit von zehn Jahren erwerben die Abgeordneten auf der Basis der zum 1. Juli 2019 geltenden Grundentschädigungen im modifizierten Pensionsmodell bzw. nach den hergebrachten Pensionssystemen Altersentschädigungen in folgender Höhe:¹⁸³

¹⁸² Eine Ausnahme gilt nur für Hamburg, das ein sogenanntes Teilzeitparlament unterhält, in dem die Abgeordneten nur eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 2.907 € erhalten.

¹⁸³ Die Grundentschädigung für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags beläuft sich ab 1.7.2019 auf 8.661€, vgl. GVOBl. 2019, Nr. 9; zur Berechnung der Altersentschädigung im modifizierten Pensionsmodell siehe D.IV.1. c).



Ein weiterer gewichtiger Unterschied zum hergebrachten Pensionssystem besteht in der Bildung der Altersversorgungsrücklage, durch die die in diesen Systemen praktizierte nachgelagerte Finanzierung, die erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand einsetzt, in großem Umfang auf den Mandatszeitraum vorverlagert wird. Das von der Kommission vorgeschlagene Versorgungsmodell unterscheidet sich damit grundlegend von den Pensionssystemen im Bund und in den anderen Ländern. Die Umstellung der Altersversorgung auf das modifizierte Pensionsmodell kann daher nicht als Rückkehr zur ursprünglichen Altersversorgung nach dem bis Ende 2006 geltenden hergebrachten Pensionssystem angesehen werden.

E. Ergänzende Hinweise zum Kommissionsvorschlag

I. Umstellung der Altersversorgung ohne Übergangsregelungen

Nach Auffassung der Kommission sollte die Umstellung der Altersversorgung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Wirkung ab der nächsten Legislaturperiode vorgenommen werden, die turnusmäßig Mitte 2022 beginnt. Die Kommission hält es nicht für notwendig, dass für den Übergang von der privaten Eigenvorsorge auf die von der Kommission vorgeschlagene staatliche Versorgung nach dem modifizierten Pensionsmodell Übergangsregelungen geschaffen werden. Soweit die Abgeordneten über Versicherungsverträge verfügen, die sie zu Beginn der laufenden oder einer früheren Legislaturperiode abgeschlossen haben, können sie diese Verträge wahlweise beitragsfrei stellen oder im Wege der Eigenvorsorge aus Mitteln der Grundentschädigung fortführen, ohne dass ihnen hieraus wirtschaftliche Nachteile entstehen. Die Fortführung im Wege der Eigenvorsorge bietet sich insbesondere bei älteren Versicherungsverträgen mit hohen Garantiezinsen aus den Jahren bis 2012 an.

II. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung

Die Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung der Abgeordneten erfolgt nach § 20 Abs. 1 und 2 SH AbgG durch Versorgungsleistungen aus dem Landeshaushalt, die unabhängig von der Ausgestaltung der Altersversorgung gewährt werden.

1. Invaliditätsversorgung

Abgeordnete, die Gesundheitsschäden erleiden, aufgrund derer sie ihr Mandat und eine Berufstätigkeit nicht mehr ausüben können, erhalten nach § 20 Abs. 1 SH AbgG eine Altersentschädigung in Höhe von 25 % der Grundentschädigung (Invaliditätsrente). Ab dem 1. Juli 2019 beträgt die Invaliditätsrente 2.165,35 €. Die Invaliditätsrente wird gewährt, wenn die Invalidität während der Mandatszeit oder im Anschluss an eine Mandatszeit von mindestens fünf Jahren innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag eingetreten ist. Durch die Einbeziehung des Drei-Jahres-Zeitraums im Anschluss an die Mandatszeit in die Invaliditätsversorgung wird eine Schutzlücke für die Abgeordneten im Bereich der Sozial-

versicherung vermieden.¹⁸⁴ Diese ergibt sich daraus, dass im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung ein Rentenanspruch wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nur dann besteht, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung gezahlt wurden.¹⁸⁵

Die Regelungen zur Invaliditätsversorgung sollen nach Auffassung der Kommission auch nach der Umstellung der Altersversorgung auf das modifizierte Pensionsmodell beibehalten werden.

2. Hinterbliebenenversorgung

a) Hinterbliebenenversorgung im derzeitigen Versicherungssystem

Versterben Abgeordnete während der Mandatszeit, erhalten die Hinterbliebenen nach § 20 Abs. 2 SH AbgG eine Rente, die bei

- überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern 55 %, ¹⁸⁶
- bei Vollwaisen 20 % und
- bei Halbwaisen 12 %

der Invaliditätsversorgung beträgt. Die Hinterbliebenenrente beläuft sich bei Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern auf 13,75 % der Grundentschädigung und beträgt ab dem 1. Juli 2019 1.190,94 €. Beim Tod ehemaliger Abgeordneter wird die Hinterbliebenenrente im Rahmen der privaten Altersversorgung der Abgeordneten von privaten Versicherungsunternehmen, der Deutschen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungswerken erbracht.¹⁸⁷

Im Rahmen der bis Ende 2006 geltenden Altersversorgung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach dem Pensionssystem wurde die Hinterbliebenenversorgung auch beim Tod von ehemaligen Abgeordneten gewährt.¹⁸⁸

¹⁸⁴ Vgl. Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission in Baden-Württemberg vom 11.4.2018, S. 102 zu § 14 Abs. 1 AbgG BW (Invaliditätsversorgung nur für Mandatszeitraum); Begründung zu § 11 Abs. 1 AbgG NRW (Ausdehnung der Invaliditätsversorgung auf Zeitraum von drei Jahren nach Ausscheiden aus dem Landtag), LT-Drs. 14/642, 5.

¹⁸⁵ § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

¹⁸⁶ Verminderung auf bis zu 27,5 % ab einem Altersunterschied von mehr als 15 Jahren.

¹⁸⁷ Siehe dazu C.V.4.

¹⁸⁸ Siehe dazu C.V.3.

b) Hinterbliebenenversorgung nach dem hergebrachten Pensionssystem

Im Bund und in den Ländern, in denen sich die Altersversorgung der Abgeordneten nach dem hergebrachten Pensionssystem richtet, erstreckt sich die Hinterbliebenenversorgung ebenfalls auf ehemalige Abgeordnete.¹⁸⁹ Die Hinterbliebenenversorgung beträgt bei

- überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern 55 %¹⁹⁰ bzw. 60%,¹⁹¹
- bei Vollwaisen 20 %¹⁹² und
- bei Halbwaisen 12 %¹⁹³ bzw. 13 %¹⁹⁴

der den Abgeordneten zustehenden Altersentschädigung.

In den Ländern, in denen die Altersentschädigung für eine Mindestmandatszeit von sechs bis zehn Jahren als Sockelbetrag gewährt wird,¹⁹⁵ wird die Altersentschädigung bei der Ermittlung der Hinterbliebenenversorgung in dieser Höhe als Ausgangsbetrag angesetzt.¹⁹⁶ Demgegenüber gibt es in den Ländern, in denen die Gewährung der Altersentschädigung eine Mindestmandatszeit von einem Jahr voraussetzt,¹⁹⁷ in Ermangelung eines solchen Ausgangsbetrags keine Mindestversorgung der Hinterbliebenen.¹⁹⁸

c) Hinterbliebenenversorgung im modifizierten Pensionsmodell

Die Kommission empfiehlt, die Hinterbliebenenversorgung entsprechend der Regelung im Bund und in den anderen Ländern beim Tod aktiver und ehemaliger Abgeordneter zu gewähren. Durch die Einbeziehung ehemaliger Abgeordneter in die Hinterbliebenenversorgung werden Versorgungslücken vermieden, die sich nach der Umstellung der Altersversorgung vom bisherigen Versicherungssystem auf das modifizierte Pensionsmodell durch den Wegfall des privaten Versicherungsschutzes für die Angehörigen ergeben.

¹⁸⁹ Vgl. z.B. im Bund § 25 AbgG BT und in Niedersachsen § 23 NAbgG.

¹⁹⁰ Vgl. in Bayern Art. 18 Abs. 1 und 2 BayAbgG, in Hessen § 15 Abs. 1 und 2 HessAbgG, in Niedersachsen § 23 Abs. 1 und 2 NAbgG, im Saarland § 17 Abs. 1 und 2 AbgG SL und in Sachsen § 19 Abs. 1 AbgG SN.

¹⁹¹ Vgl. im Bund § 25 Abs. 1 AbgG BT, in Berlin § 17 Abs. 1 und 2 LAbgG, in Hamburg § 15 Abs. 1 und 2 HmbAbgG, in Mecklenburg-Vorpommern § 23 Abs. 1 AbgG MV, in Rheinland-Pfalz § 17 Abs. 1 und 2 AbgGRhPf, in Sachsen-Anhalt § 23 Abs. 1 AbgG LSA und in Thüringen § 19 Abs. 1 und 2 ThürAbgG.

¹⁹² Einheitlich im Bund und allen anderen Ländern.

¹⁹³ Im Bund, in Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen und im Saarland.

¹⁹⁴ In Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt.

¹⁹⁵ Siehe dazu C.IV.1.

¹⁹⁶ In Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen und im Saarland.

¹⁹⁷ Siehe dazu C.IV.1.

¹⁹⁸ In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt; anders aber im Bund: Ansatz einer Altersentschädigung für einen Zeitraum von 13 Jahren als Ausgangsbetrag, vgl. § 25 Abs. 4 AbgG BT.

aa) Die Hinterbliebenenversorgung sollte sich nach Auffassung der Kommission

- bei überlebenden Ehegatten und bei eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern auf 50 %,
- bei Vollwaisen auf 20 % und
- bei Halbwaisen auf 12 %

der den aktiven und ehemaligen Abgeordneten zum Zeitpunkt des Todes zustehenden Altersentschädigung belaufen.

bb) Für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung sollte als Ausgangsbetrag eine Altersentschädigung in Höhe von 15 % der Grundentschädigung angesetzt werden. Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erhalten damit bis zu einer Mandatszeit der Abgeordneten von zehn Jahren einheitlich eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 7,5 % der Grundentschädigung. Diese Mindestversorgung entspricht der Altersentschädigung, die den Abgeordneten nach einer Mandatszeit von fünf Jahren zusteht.

Die vorgeschlagene Mindestversorgung knüpft an den bisherigen Festbetrag der Hinterbliebenenrente in § 20 Abs. 2 SH AbgG an. Die Mindestversorgung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern wird von 13,75 % auf 7,5 % abgesenkt, damit sie nicht den Betrag der Altersentschädigung übersteigt, den Abgeordnete nach einer vollen Legislaturperiode von fünf Jahren erwerben. Hierbei handelt es sich im Regelfall um den Mindestbetrag der Altersentschädigung, da das vorzeitige Ausscheiden von Abgeordneten aus dem Landtag vor Ablauf der fünfjährigen Legislaturperiode in der Praxis auf die Fälle der Mandatsniederlegung innerhalb eines Jahres nach Mandatsbeginn beschränkt ist, in denen die Abgeordneten keine Altersentschädigung erhalten.

Die Hinterbliebenenversorgung soll keine Vollversorgung der Hinterbliebenen gewährleisten, sondern nur mandatsbedingte Versorgungsglücken schließen.¹⁹⁹ Zu berücksichtigen ist, dass Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner über weitere Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung abgesichert werden, die Abgeordnete während der Berufstätigkeit vor, neben oder nach der Mandatszeit erwerben.²⁰⁰ Zugleich erwerben Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner Versorgungsansprüche aus eigener Berufstätigkeit. Vor diesem Hintergrund gewährleistet die vorgeschlagene Mindestversorgung von Ehegatten und von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern aus Sicht der Kommission eine angemessene Hinterbliebenenversorgung.

¹⁹⁹ Siehe dazu C.II.2. d).

²⁰⁰ Vgl. Hinterbliebenenversorgung bei Beamtinnen/Beamten in Höhe von 55 % (Ehegatten/Lebenspartner) und 20 % bzw. 12 % (Voll-/Halbwaisen) des Ruhegehalts von mind. 35 % der Dienstbezüge nach einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit, §§ 24, 28 SHBeamtVG; in der gesetzlichen Rentenversicherung nach einer Wartezeit von fünf Jahren, §§ 46, 48 SGB VI.

cc) Die Hinterbliebenenversorgung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ist auf einen Höchstbetrag von 30 % der Grundentschädigung begrenzt. Der Höchstbetrag der Hinterbliebenenversorgung ergibt sich rechnerisch aus dem für die Altersentschädigung der Abgeordneten geltenden Höchstbetrag von 60 % der Grundentschädigung.

Bei einer Begrenzung der Hinterbliebenenversorgung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern auf 30 % der Grundentschädigung kann aus Sicht der Kommission auf Anrechnungsregelungen verzichtet werden. Der Gesamtbetrag aus Hinterbliebenenversorgung und weiteren Einkünfte bzw. Renten oder Versorgungsbezügen der Ehegatten und der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern dürfte nur in Ausnahmefällen den für die Anrechnung maßgeblichen Betrag der Grundentschädigung²⁰¹ übersteigen.

III. Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge auf Versorgungsleistungen an Abgeordnete

1. Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Bei ehemaligen Abgeordneten, die als Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder gesetzlich krankenversichert und damit zugleich Pflichtmitglieder in der (gesetzlichen) Pflegeversicherung sind,²⁰² unterliegen neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch die mit der Rente vergleichbaren Einnahmen aus Versorgungsbezügen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.²⁰³ Zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen zählen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V auch die Versorgungsbezüge der Abgeordneten des Bundestags und der Länderparlamente.²⁰⁴ Auf die Ausgestaltung der Altersversorgung bzw. deren Finanzierung kommt es hierbei nicht an, da die Beitragspflicht nach § 229 Abs. 1 S. 1 SGB V allein an die Zahlung der Versorgungsbezüge zum Zweck der Alters- oder Hinterbliebenenversorgung bzw. zum Ausgleich einer Erwerbsminderung anknüpft.

²⁰¹ Siehe dazu D.IV.2. f).

²⁰² § 20 Abs. 1 und 3 SGB XI.

²⁰³ Vgl. § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung und § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V für die Pflegeversicherung.

²⁰⁴ Mecke in Becker/Kingreen, SGB V Kommentar, 6. Aufl. 2018, § 229 Rz. 4; Peters in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 229 SGB V Rz. 8; Seywald-Rewitz in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, § 229 SGB V Rz. 8.

Die Versorgungsbezüge der Abgeordneten unterliegen in der gesetzlichen Krankenversicherung dem allgemeinen Beitragssatz von derzeit 14,6 %²⁰⁵ zzgl. eines Zusatzbeitrags.²⁰⁶ Der Beitragssatz wird allein von den Abgeordneten getragen.²⁰⁷ In der Pflegeversicherung beläuft sich der Beitragssatz ab dem Jahr 2019 auf 3,05 %²⁰⁸ bzw. auf 3,3 % für Kinderlose²⁰⁹ und ist ebenfalls allein von den Abgeordneten zu tragen.²¹⁰

Die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge besteht nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze,²¹¹ die im Jahr 2019 bei einem Jahresbetrag von 54.450 € (4.537,50 € pro Monat) liegt.²¹² Soweit die Versorgungsbezüge allein oder zusammen mit anderen beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, fallen keine weiteren Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung an.

2. Häftiger Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Abgeordnete erhalten nach § 25 Abs. 1 SH AbgG einen hälftigen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder, soweit sie bei Mandatsbeginn beihilfeberechtigt sind, nach § 25 Abs. 2 SH AbgG einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entsprechend der Beihilfavorschriften.

Der hälftige Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen von Abgeordneten wird seit dem Jahr 2007 nur noch während der Mandatszeit geleistet. Der Zuschuss an ehemalige Abgeordnete, die eine Altersentschädigung bezogen, wurde mit der Umstellung der Altersversorgung auf das Versicherungssystem Ende 2006 gestrichen.²¹³ Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung in Schleswig-Holstein erhalten ehemalige Abgeordnete im Bund und in allen anderen Ländern während des Bezugs von Versorgungsleistungen weiterhin den hälfti-

²⁰⁵ § 241 i.V.m. 248 Satz 1 SGB V.

²⁰⁶ § 242 SGB V.

²⁰⁷ Vgl. 250 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB V; der Rentenversicherungsträger trägt nur bei gesetzlichen Renten 50 % des allgemeinen Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung, § 249a Satz 1 SGB V.

²⁰⁸ § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

²⁰⁹ § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI.

²¹⁰ Vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

²¹¹ Vgl. § 223 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 7 SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung und § 55 Abs. 2 SGB XI i.V.m. § 6 Abs. 7 SGB V für die Pflegeversicherung.

²¹² § 4 Abs. 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019.

²¹³ Vgl. § 25 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 SH AbgG i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.2.1991 (GVObI. 1991, 100), wonach der Zuschuss auch ehemaligen Abgeordneten, die Altersentschädigung oder Übergangsgeld bezogen, und deren Hinterbliebenen gewährt wurde.

gen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen unabhängig davon, nach welchem Modell die Altersversorgung gewährt wird.²¹⁴

Der Auftrag der Kommission beschränkt sich auf die Evaluierung der Alterssicherung der Abgeordneten und erstreckt sich damit nicht auf die Frage der Zuschüsse an ehemalige Abgeordnete zu Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Kommission sieht daher davon ab, einen eigenen Vorschlag zur Änderung der gegenwärtigen Rechtslage zu unterbreiten.

²¹⁴ Vgl. zum Pensionssystem im Bund § 27 AbgG BT, in Bayern Art. 20 BayAbgG und in Niedersachsen § 24 i.V.m. § 13 NAbgG, zum Versicherungssystem in Baden-Württemberg § 19 AbgG BW, in Bremen § 20 AbgG BR und in Sachsen § 21 AbgG SN sowie zum Versorgungswerk in Brandenburg § 17 AbgG BB und in Nordrhein-Westfalen § 13 AbgG NRW.

Literaturverzeichnis

Austermann, Philipp: Die Anrechnungsbestimmungen im Abgeordnetenrecht des Bundes und der Länder, 2011

Austermann, Philipp / Schmahl, Stefanie (Hrsg.): Abgeordnetengesetz, Kommentar, 2016

Becker, Ulrich / Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V, Kommentar, 6. Auflage 2018

Braun, Werner / Jantsch, Monika / Klante, Elisabeth: Abgeordnetengesetz des Bundes - unter Einschluß des Europaabgeordnetengesetzes und der Abgeordnetengesetze der Länder, Kommentar, 2002

Determann, Lothar: Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Entschädigung von Abgeordneten, BayVBl. 1997, 385 ff.

Drescher, Alfred: Die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, RiA 1977, 51 ff.

Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.): Beck'scher Online Kommentar Grundgesetz, 40. Edition, Stand Februar 2019

Giesen, Richard: Gesetzliche Rentenversicherung für Abgeordnete, DVBl. 1999, 291 ff.

Grundmann, Martin: Zur Altersentschädigung für Abgeordnete, DÖV 1994, 329 ff.

Henkel, Joachim: Die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Beamten, ZBR 1977, 113 ff.

Hoven, Elisa: Entschädigungsleistungen an Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Bewertung und Fortentwicklung der Reform vom 1. Januar 2008, ZParl 2008, 233 ff.

Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo: Grundgesetz, Kommentar, 15. Auflage 2018

Klein, Hans H.: Diäten-Urteil und Diäten-Streit - Legendenbildung im Verfassungsrecht, in Grupp, Klaus / Ronellenfitsch, Michael (Hrsg.): Planung - Recht - Rechtsschutz, Festschrift für Willi Blümel zum 70. Geburtstag am 6. Januar 1999, 1999, S. 251 ff.

Körner, Anne / Leitherer, Stephan / Mutschler, Bernd / Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand März 2019

Krauskopf, Dieter: Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kommentar, Stand Februar 2019

Lang, Heinrich: Gesetzgebung in eigener Sache, 2007

von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, Band 2, 6. Auflage 2010

Maunz, Theodor / Dürig, Günter: Grundgesetz, Kommentar, Stand Januar 2019

von Münch, Ingo / Kunig, Philip (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 6. Auflage 2012

Welti, Felix: Die soziale Sicherung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Landtage und der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament, 1998

Welti, Felix: Abgeordnete in die Sozialversicherung?, ZParl 2000, 254 ff.

Wiefelspütz, Dieter: Diäten für Abgeordnete - eine unendliche Geschichte? Plädoyer für eine Indexierung der Abgeordnetenentschädigung, ZParl 2001, 765 ff.

Verzeichnis der Gutachten und Berichte

Schriftlicher Bericht des Vorstandes des Deutschen Bundestages über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Diätengesetzes 1964 und über den von den Abgeordneten Windelen, Rawe, van Delden, Haase, Dr. Rutschke und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968), BT-Drs. V/2754

Materialien zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Diätengesetz) vom 30. Juni 1976, BT-Drs. 7/5531

Bericht der vom Präsidenten des Hessischen Landtags eingesetzten Kommission zur Beratung über die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung vom 5. April 1989

Bericht der Landtagspräsidentin gemäß § 28 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) über die Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten vom 13. April 1989, LT-Drs. 12/300

Bericht der unabhängigen Persönlichkeiten über die Beratung der Präsidentin bei Überprüfung der für die Mitglieder des Deutschen Bundestages bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen vom 13. Juni 1990, BT-Drs. 11/7398

Bericht der vom Landtag von Baden-Württemberg eingesetzten Unabhängigen Diätenkommission vom 15. Juli 1993, LT-Drs. 11/2426

Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts (Kissel-Kommission) vom 19. Mai 1993, BT-Drs. 12/5020

Empfehlungen der Unabhängigen Sachverständigenkommission des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu Fragen der Abgeordnetenentschädigung (Benda-Kommission) vom 19. Dezember 2001, LT-Drs. 15/1500

Bericht der Sachverständigenkommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Neuregelung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtags vom 11. Oktober 2006 (unveröffentlicht)

Schmahl, Stefanie: Kurzgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der verschiedenen Altersversorgungsmodelle mit verfassungsrechtlichen Anforderungen vom 24. Oktober 2012, erstattet für die Unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestags (unveröffentlicht)

Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts, Deutscher Bundestag 2013, BT-Drs. 17/12500

Rentenversicherungsbericht 2018 (abrufbar unter www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Rentenversicherungsbericht/rentenversicherungsbericht.html)

Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten in Baden-Württemberg vom 11. April 2018 (abrufbar unter www.landtag-bw.de/home/der-landtag/gremien/kommission--burgerforum/kommission.html)

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ABl. SH/AAz.	Amtlicher Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein (1946-2003)
AbgG BW	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags <von Baden-Württemberg> - Abgeordnetengesetz - vom 12.9.1978 (GBl.1978, 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2018 (GBl. 2018, 430)
AbgG BB	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Brandenburg - Abgeordnetengesetz - vom 19.6.2013 (GVBl. I 2013, Nr. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I 2018, Nr. 27)
AbgG BT	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages - Abgeordnetengesetz -, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.2.1996 (BGBl. I 1996, 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.1.2017 (BGBl. I 2017, 17)
AbgG HB	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft - Bremisches Abgeordnetengesetz - vom 16.10.1978 (Brem.GBl. 1978, 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.4.2019 (Brem.GBl. 2019, 167)
AbgG LSA	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt - Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.6.2002 (GVBl. LSA 2002, 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2016 (GVBl. LSA 2016, 356, 357)
AbgG MV	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern - Abgeordnetengesetz - i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.2.2007 (GVOBl. M-V 2007, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.2.2019 (GVOBl. M-V 2019, 66)
AbgG NRW	Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5.4.2005 (GV. NRW. 2005, 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.2018 (GV. NRW. 2018, 244)
AbgG SL	Gesetz Nr. 1103 über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes - Abgeordnetengesetz - vom 4.7.1979 (ABl. 1979, 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.11.2018 (ABl. I 2018, 817)
AbgG SN	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages - Abgeordnetengesetz - i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.5.2019 (SächsGVBl. 2019, 352)
AbgGRhPf	Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz - Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz - vom 21.7.1978 (GVBl. 1978, 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.4.2017 (GVBl. 2017, 78, angepasst GVBl. 2019, 3)
a.D.	außer Dienst

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BayAbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags - Bayerisches Abgeordnetengesetz - i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.3.1996 (GVBl 1996, 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2019 (GVBl 2019, 300)
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BeckOK	Beck`scher Online-Kommentar
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Bremen
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EStG	Einkommensteuergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.3.2019 (BGBl. I 2019, 357)
FG	Finanzgericht
f.	folgende Seite oder Randnummer
ff.	fortfolgende Seiten oder Randnummern
GBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GBl.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin / für das Land Brandenburg / für das Land Hessen / für das Land Rheinland-Pfalz / für den Freistaat Thüringen

GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HessAbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags - Hessisches Abgeordnetengesetz - vom 18.10.1989 (GVBl. I 1989, 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. 2017, 464)
HmbAbgG	Hamburgisches Abgeordnetengesetz vom 21.6.1996 (HmbGVBl. 1996, 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2019 (HmbGVBl. 2019, 73)
HmbBG	Hamburgisches Beamtengesetz vom 15.12.2009 (GVBl. 2009, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.5.2018 (HmbGVBl. 2018, 199)
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.3.2019 (BGBl. I 2019, 357)
LAbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin - Landesabgeordnetengesetz - vom 21.7.1978 (GVBl. 1978, 1497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.4.2017 (GVBl. 2017, 294)
LBG	Landesbeamtengesetz vom 26.3.2009 (GVOBl. 2009, 93), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2019, 30)
LG	Landgericht
LRiG	Schleswig-Holsteinisches RichterGesetz - Landesrichtergesetz - vom 23.1.1992 (GVOBl. 1992, 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2019, 30)
LSG	Landessozialgericht
LT-Drs.	Drucksache des Landtages
LV	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.12.2014 (GVOBl. 2014, 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. 2016, 1008)
LVerfGE	Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen

MinG SH	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister - Landesministergesetz - i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1990 (GVOBl. 1990, 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.11.2016 (GVOBl. 2016, 846)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages - Niedersächsisches Abgeordnetengesetz - i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.6.2000 (GVBl. 2000, 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. 2018, 317)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVerfGH	Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RiA	Das Recht im Amt
Rz.	Randzeichen
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
StGH	Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung -, Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.1988 (BGBl. I 1988, 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.5.2019 (BGBl. I 2019, 646)
SGB VI	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.2.2002 (BGBl. I 2002, 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2387)
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung -, Art. 1 des Gesetzes vom 26.5.1994 (BGBl. I 1994, 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.5.2019 (BGBl. I 2019, 646)
SH AbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages - Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.2.1991 (GVOBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.5.2018 (GVOBl. 2018, 162); ältere Fassungen des Gesetzes sind jeweils in den Fußnoten nachgewiesen
SHBeamtVG	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter - Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein - vom 26.1.2012 (GVOBl. 2012, 153, 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2018 (GVOBl. 2018, 896)

SHBesG	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter - Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - vom 26.1.2012 (GVOBl. 2012, 153, 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVOBl. 2019, 14)
ThürAbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags - Thüringer Abgeordnetengesetz - i.d.F. vom 9.3.1995 (GVBl. 1995, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.2015 (GVBl. 2015, 182)
ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
Tz.	Textziffer
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Schreiben der VBL vom 7.12.2018 zur Einbeziehung der Abgeordneten in die VBL
Anlage 2	Übersicht über die Regelungen zur Altersversorgung der Abgeordneten im Bund und in den Ländern
Anlage 3	Übersicht über die Altersversorgung der Abgeordneten nach dem Pensionssystem
Anlage 4	Höhe der Altersrenten aus Versicherungsverträgen der Abgeordneten
Anlage 5	Übersicht über die Versorgungsleistungen in der 2. Säule des Bausteinmodells
Anlage 6	Höhe der Altersentschädigung nach dem modifizierten Pensionsmodell
Anlage 7	Kosten der Altersentschädigung nach dem modifizierten Pensionsmodell
Anlage 8	Höhe der Altersrenten des Versorgungswerks NRW/Brandenburg
Anlage 8a	Leistungstabelle auf der Basis eines Rechnungszinses von 2,5 %
Anlage 8b	Leistungstabelle auf der Basis eines Rechnungszinses von 3,25 %
Anlage 9	Altersentschädigung nach zehn Jahren im modifizierten Pensionsmodell und in den Pensionssystemen im Bund/in anderen Ländern



VBL, Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe

Herrn Dr. Ralf Paetsch
Geschäftsführer der Unabhängigen Sachverständigen-
kommission „Evaluierung der Alterssicherung der Abge-
ordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages“
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Unser Zeichen	VS 130
Ansprechpartner	Frauke Becker
Telefon	0721-155-521
Telefax	0721-155-1345
E-Mail	frauke.becker@vbl.de

Karlsruhe, 7. Dezember 2018

VORAB PER E-MAIL

Unabhängige Sachverständigenkommission in Schleswig-Holstein: Anfrage zur Einbeziehung von Abgeordneten in die VBL Ihre E-Mail vom 27. November 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Paetsch,

die von Ihnen angesprochene Frage zur Einbeziehung von Abgeordneten in die freiwillige Versicherung bei der VBL wurde bereits in der Vergangenheit intern diskutiert. Da das damalige Anliegen allerdings nicht weiter verfolgt wurde, wurde die Prüfung dieses Themas nicht intensiviert.

Die zentrale Schwierigkeit liegt darin, dass es sich bei Abgeordneten nicht um Arbeitnehmer handelt. So ist zum einen der Zweck der VBL darauf beschränkt, den **Beschäftigten** beteiligter Arbeitgeber eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren (§ 2 VBL-Satzung). Denn nur wenn die Leistungen ihre Grundlage in einem Beschäftigungsverhältnis haben, handelt es sich um betriebliche Altersversorgung (vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes). Über die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung bei der VBL wird also grundsätzlich nur die betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende beteiligter Arbeitgeber durchgeführt.

Zum anderen sieht auch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vor, dass im Wege der freiwilligen Versicherung im Wesentlichen nur Leistungen für (teilweise) wegfallendes Einkommen aus **abhängiger Arbeit** erbracht werden dürfen (vgl. § 2 i. V. m. § 232 VAG). Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) wird der Gesetzgeber an dieser Vorgabe auch weiterhin festhalten.

Im Falle einer Einbeziehung von Abgeordneten in die freiwillige Versicherung bei der VBL würde also nicht nur der Personenkreis erweitert, dem die Produkte der VBL offen stehen. Überdies

Seite 1 von 2

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Anstalt des öffentlichen Rechts
Postanschrift 76240 Karlsruhe
Hausanschrift Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721 155-0
Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de
Internet www.vbl.de

Vorstand Richard Peters (Präsident)
Angelika Stein-Hornberg, Georg Geenen
Verwaltungsratsvorsitzende
Gabriele Gröschl-Bahr, Dr. Helmut Teichmann

würde eine Absicherung außerhalb der betrieblichen Altersversorgung erfolgen. Im Ergebnis würde eine freiwillige Versicherung von Abgeordneten daher nicht nur eine Änderung der Satzung, sondern auch voraussetzen, dass entsprechende aufsichtsrechtliche Grundlagen vorhanden wären.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'i.V. Beckes'.

Matthias Konrad
Leiter Satzung und Grundsatz
Vorstandsstab

Seite 2 von 2

Anlage 2

Übersicht über die Regelungen zur Altersversorgung der Abgeordneten im Bund und in den Ländern

Bundestag/ Landtag	Rechts- grundlage	Art der Versorgung	Beginn der Versorgung	Mindestabge- ordnetzeit	Höchst- betrag	Wann er- reicht?
Bundestag	§§ 19, 20 AbgG BT	2,5 % der Entschädigung ²¹⁵ pro Jahr der Mitgliedschaft	67. Lebensjahr - Jahrgänge 1947-63: schrittweise Anhebung ab 65. Lebensjahr - vorzeitig ab 63. Lebensjahr: Ab- zug 0,3 % pro Monat	1 Jahr ²¹⁶	65 %	nach 26 Jahren
Baden- Württemberg	§ 11 AbgG BW	Altersversorgung durch Rente ²¹⁷ einer privaten Versicherung, eines Versorgungswerks oder der Deut- schen Rentenversicherung ²¹⁸ Finanzierung durch Vorsorgebeitrag in Höhe von 1.805 € ²¹⁹ pro Monat	Vertraglicher Rentenbeginn (ohne gesetzliche Vorgabe eines Min- destalters) Rente der Deutschen Renten- versicherung: 67 Lebensjahr ²²⁰ - Jahrgänge 1947-63: schrittweise Anhebung ab 65. Lebensjahr ²²¹	keine	entfällt	

²¹⁵ Ab 1.7.2019 beträgt die Entschädigung monatlich 10.083,47 €, vgl. BT-Drs. 19/10014.

²¹⁶ Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Versorgungsabfindung in Höhe von 120 % des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung je Monat der Mitgliedschaft, Nachversicherung oder Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Besoldungs-/Versorgungsrechts, vgl. § 23 AbgG BT.

²¹⁷ Versorgung auch von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern/-innen und der Waisen, Abschluss des Kapitalwahlrechts.

²¹⁸ Vgl. Ausführungsbestimmungen zum Vorsorgebeitrag: Nachweis über zweckgebundene Verwendung des Vorsorgebeitrags auch durch Bestätigungen über bestehende Versicherungen.

²¹⁹ Anpassung an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung, zuletzt zum 1.7.2019, vgl. Bekanntmachung der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg vom 4.6.2019, abrufbar unter www.landtag-bw.de/home/der-landtag/abgeordnete/diäten.html.

²²⁰ Vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

²²¹ Vgl. § 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

Bayern	Art. 12, 13 BayAbgG	33,5 % der Entschädigung ²²² Erhöhung um 3,825 % pro Jahr ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	67. Lebensjahr - Jahrgänge 1947-63: schrittweise Anhebung ab 65. Lebensjahr - schrittweise Absenkung um jeweils ein halbes Jahr bei Mitgliedschaft von 11-20 Jahren	10 Jahre ²²³	71,75 %	nach 20 Jahren
Berlin	§§ 11, 12 LAbgG	35 % der Entschädigung ²²⁴ Erhöhung um 3 % pro Jahr ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	63. Lebensjahr - schrittweise Absenkung bis zum 57. Lebensjahr bei Mitgliedschaft von 11-20 Jahren	9 Jahre ²²⁵	65 %	nach 20 Jahren
Brandenburg	§§ 5, 15 AbgG BB	Altersversorgung durch Rente ²²⁶ aus Versorgungswerk mit Pflichtmitgliedschaft der Abgeordneten Finanzierung durch Abführung von 1.806,28 € ²²⁷ pro Monat Höhe der Altersrente abhängig von Beitragsdauer und Alter bei Beitragszahlung	67. Lebensjahr - vorzeitig ab 62. Lebensjahr: Kürzung um 0,3 % - 0,4 % pro Monat (insgesamt 21,1 %) ²²⁸	30 Monate Beiträge, ²²⁹ davon mind. 12 Monate als Abgeordneter	entfällt	

²²² Ab 1.7.2019 beträgt die Entschädigung monatlich 8.445 €, vgl. Pressemitteilung des Bayerischen Landtags vom 22.5.2019, abrufbar unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2019/anpassung-der-abgeordneten-entschaedigung-an-einkommensentwicklung/.

²²³ Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Versorgungsabfindung in Höhe von 120 % des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung je Monat der Mitgliedschaft, Nachversicherung oder Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Versorgungsrechts, vgl. Art. 16 BayAbgG.

²²⁴ Ab 1.1.2019 beträgt die Entschädigung 3.944 €, vgl. GVBl. 2018, 656.

²²⁵ Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Versorgungsabfindung in Höhe von 70 % des Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten je Monat der Mitgliedschaft, Nachversicherung oder Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Besoldungs-/Versorgungsrechts, vgl. § 15 LAbgG.

²²⁶ Neben Altersrente auch Hinterbliebenenrente an Ehegatten/eingetragene Lebenspartner/-innen und Waisen.

²²⁷ Anpassung an Einkommensentwicklung der Arbeitnehmerentgelte in Brandenburg, zuletzt zum 1.1.2019, vgl. GVBl. I 2018, Nr. 27.

²²⁸ Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Versorgungswerks vom 26.9.2018 i.V.m. Leistungstabellen Nr. 2a und 2b.

²²⁹ Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Versorgungsabfindung durch Beitragsersatzung, Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Besoldungs-/Versorgungsrechts, vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 3 AbgG BB.

Bremen	§ 12 AbgG HB	Altersversorgung durch Rente ²³⁰ einer privaten Versicherung oder eines Versorgungswerks ²³¹ Finanzierung durch Vorsorgebeitrag in Höhe von 822,53 € ²³² pro Monat	vertraglicher Rentenbeginn (ohne gesetzliche Vorgabe eines Min- destalters) ²³³	keine	entfällt	
Hamburg	§ 11 HmbAbgG	2 % des Entgelts ²³⁴ pro Jahr der Mitgliedschaft Eigenbeteiligung durch Verzicht auf Entgelt in Höhe von 50 % des Bei- trags zur allgemeinen Rentenversi- cherung	67. Lebensjahr ²³⁵ - Jahrgänge 1947-63: schrittweise Anhebung ab 65. Lebensjahr ²³⁶	1 Jahr ²³⁷	fehlt	
Hessen	§§ 10, 11 HessAbgG	27,75 % der Grundentschädigung ²³⁸ Erhöhung um 2,75 % pro Jahr ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	60. Lebensjahr - vorzeitig ab 55. Lebensjahr: Ab- zug 0,3 % pro Monat ²³⁹	8 Jahre ²⁴⁰	71,75 %	nach 24 Jahren
Mecklenburg- Vorpommern	§§ 17, 18 AbgG MV	4 % der Entschädigung ²⁴¹ jeweils für das 1.-5. Jahr der Mitgliedschaft, 3,5 % jeweils für das 6.-10. Jahr, 3 % jeweils für das 11.-20. Jahr, 2 % für jedes weitere Jahr, 1,5 % für jedes Jahr des Bezugs von Übergangsgeld ²⁴²	67. Lebensjahr - vorzeitig ab 62. Lebensjahr: Ab- zug 0,3 % pro Monat	1 Jahr	71,75 %	nach 22 Jahren und drei Monaten

²³⁰ Versorgung auch von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern/-innen und der Waisen, Ausschluss des Kapitalwahlrechts.

²³¹ Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters der Bürgerschaftskanzlei; Ausführungsbestimmungen liegen nicht vor. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist mangels Erreichen des Mindestzeitraums von 60 Monaten innerhalb der vierjährigen Legislaturperiode nicht möglich.

²³² Anpassung an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung, zuletzt zum 1.7.2019, vgl. Brem.GBl. 2019, 439.

²³³ Regelmäßig ab dem 63. Lebensjahr nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters der Bürgerschaftskanzlei.

²³⁴ Ab 1.1.2019 beträgt die Entschädigung monatlich 2.907 €, vgl. Drucksache der Bürgerschaft 21/15137.

²³⁵ Regellaufgrenze für Beamtinnen/Beamte gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 HmbBG, auf die in § 11 Abs. 1 HmbAbgG verwiesen wird.

²³⁶ § 11 Abs. 1 HmbAbgG i.V.m. § 35 Abs. 2 HmbBG.

²³⁷ Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Abfindung in Höhe des Verzichtsbeitrags i.S.d. § 10 Abs. 1 HmbAbgG, Nachversicherung oder Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Besoldungs-/Versorgungsrechts, vgl. § 13 HmbAbgG.

²³⁸ Ab 1.7.2019 beträgt die Grundentschädigung monatlich 8.206 €, vgl. Beschlussprotokoll der 14. Plenarsitzung vom 17.6.2019 zur Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG und Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, LT-Drs. 20/631, 2.

²³⁹ Verminderung des Abzugs bei Mitgliedschaft von 20 Jahren um 10 % für jedes weitere volle Jahr.

²⁴⁰ Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Versorgungsabfindung in Höhe des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung je Monat der Mitgliedschaft oder Nachversicherung (vgl. § 14 HessAbgG) bzw. Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Besoldungs-/Versorgungsrechts (vgl. § 33 Abs. 1 und 2 HessAbgG).

²⁴¹ Ab 1.1.2019 beträgt die Entschädigung monatlich 6.095,12 €, vgl. GVObI. 2018, 391 (Orientierung an Besoldung eines verheirateten Vorsitzenden Richters am Landgericht -R 2-, Erfahrungsstufe 7 mit 2 Kindern, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 AbgG MV).

Niedersachsen	§§ 18-20 NAbgG	2,5 % der Entschädigung ²⁴³ pro Jahr der Mitgliedschaft	67. Lebensjahr - Jahrgänge 1947-63: schrittweise Anhebung ab 65. Lebensjahr - schrittweise Absenkung um jeweils ein Jahr bei Mitgliedschaft von 9-13 Jahren - vorzeitig (max. drei Jahre früher): Abzug 0,3 % pro Monat	1 Jahr ²⁴⁴	71,75 %	nach 29 Jahren
Nordrhein-Westfalen	§§ 5, 15 AbgG NRW	Altersversorgung durch Rente ²⁴⁵ aus Versorgungswerk mit Pflichtmitgliedschaft der Abgeordneten Finanzierung durch Abführung von 2.290,29 € ²⁴⁶ pro Monat Höhe der Altersrente abhängig von Beitragsdauer und Alter bei Beitragszahlung	67. Lebensjahr - vorzeitig ab 62. Lebensjahr: Kürzung um 0,3 % - 0,4 % pro Monat (insgesamt 21,1 %) ²⁴⁷	30 Monate Beiträge, ²⁴⁸ davon mind. 12 Monate als Abgeordneter	entfällt	
Rheinland-Pfalz	§§ 11, 12 AbgGRhPf	33 % der Entschädigung ²⁴⁹ Erhöhung um 3,5 % pro Jahr ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	60. Lebensjahr - schrittweise Absenkung bis zum 57. Lebensjahr bei Mitgliedschaft von 11-13 Jahren	10 Jahre ²⁵⁰	68 %	nach 20 Jahren

²⁴² Nur bei Bezug von Übergangsgeld in Höhe von mindestens 50 % der Grundentschädigung.

²⁴³ Ab 1.7.2019 beträgt die Entschädigung monatlich 7.175,52 €, vgl. Plenarprotokoll 18/50 zur 50. Sitzung des Niedersächsischen Landtags vom 18.6.2019 und Antrag der Mehrheitsfraktionen, LT-Drs. 18/3938.

²⁴⁴ Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Versorgungsabfindung in Höhe des Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten je Monat der Mitgliedschaft, Nachversicherung oder Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Besoldungs-/ Versorgungsrechts, vgl. § 21 NAbgG.

²⁴⁵ Neben Altersrente auch Hinterbliebenenrente an Ehegatten/eingetragene Lebenspartner/-innen und Waisen.

²⁴⁶ Anpassung gem. § 15 AbgG NRW, zuletzt zum 1.7.2019, vgl. Drs. 17/6299.

²⁴⁷ Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Versorgungswerks vom 26.9.2018 i.V.m. Leistungstabellen Nr. 2a und 2b.

²⁴⁸ Bei vorzeitigem Ausscheiden Versorgungsabfindung durch Beitragserstattung, Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Besoldungs-/ Versorgungsrechts, vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 4 AbgG NRW.

²⁴⁹ Die Entschädigung beträgt ab 1.1.2019 6.735,85 € und ab 1.1.2020 6.992,57 €, vgl. § 5 Abs. 1 AbgGRhPf (Orientierung am Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16).

²⁵⁰ Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Versorgungsabfindung in Höhe von 70 % des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung je Monat der Mitgliedschaft, Nachversicherung oder Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Versorgungsrechts, vgl. § 15 AbgGRhPf.

Saarland	§§ 11, 12 AbgG SL	35 % der Entschädigung ²⁵¹ Erhöhung um 3,5 % pro Jahr ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	65. Lebensjahr - schrittweise Absenkung bis zum 57. Lebensjahr bei Mitgliedschaft von 11-18 Jahren	10 Jahre ²⁵²	71,75 %	nach 21 Jahren
Sachsen	§§ 13, 14a, 14b AbgG SN	Altersversorgung durch Rente ²⁵³ einer privaten Versicherung, eines Versorgungswerks oder der gesetzlichen Rentenversicherung ²⁵⁴ Finanzierung durch monatlichen Vorsorgebeitrag in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrags ²⁵⁵ für freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>alternativ auf Antrag:</u> 0,3 % der Grundentschädigung ²⁵⁶ pro Monat der Mitgliedschaft	vertraglicher Rentenbeginn (ohne gesetzliche Vorgabe eines Mindestalters) Rente der Deutschen Rentenversicherung: 67 Lebensjahr ²⁵⁷ - Jahrgänge 1947-63: schrittweise Anhebung ab 65. Lebensjahr ²⁵⁸	keine 10 Jahre ²⁵⁹	entfällt 70 %	nach 19 Jahren und 6 Monaten

²⁵¹ Ab 1.9.2018 beträgt die Entschädigung 5.759 €, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 AbgG SL.

²⁵² Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Versorgungsabfindung in Höhe des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung je Monat der Mitgliedschaft, Nachversicherung oder Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Besoldungs-/Versorgungsrechts, vgl. § 15 AbgG SL.

²⁵³ Versorgung auch von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern/-innen und der Waisen, Abschluss des Kapitalwahlrechts.

²⁵⁴ Vgl. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen i.d.F. vom 8.10.2010.

²⁵⁵ Der Höchstbeitrag beträgt in 2019 1.246,20 € (18,6 % der Beitragsbemessungsgrenze West in Höhe von 6.700 €).

²⁵⁶ Ab 1.8.2019 beträgt die Grundentschädigung 5.943,50 €, vgl. SächsGVBl. 2019, 352.

²⁵⁷ Vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

²⁵⁸ Vgl. § 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

²⁵⁹ Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Versorgungsabfindung in Höhe von 70 % des Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten je Monat der Mitgliedschaft, Nachversicherung oder Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Besoldungs-/Versorgungsrechts, vgl. § 17 AbgG SN.

Sachsen-Anhalt	§§ 17, 18 AbgG LSA	3 % der Entschädigung ²⁶⁰ je angefangenem Jahr der Mitgliedschaft	67. Lebensjahr ²⁶¹ - Jahrgänge 1947-63: schrittweise Anhebung ab 65. Lebensjahr ²⁶² - schrittweise Absenkung um max. 10 Jahre ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft ²⁶³	sofort	69 %	nach 22 Jahren und 1 Tag
Schleswig-Holstein	§ 17 SH AbgG	Altersversorgung durch Rente ²⁶⁴ einer Versicherung, eines Versorgungswerks oder der Deutschen Rentenversicherung ²⁶⁵ Finanzierung ²⁶⁶ durch Vorsorgebeitrag in Höhe von 1.927,21 € ²⁶⁷ pro Monat	Vertraglicher Rentenbeginn (ohne gesetzliche Vorgabe eines Mindestalters) Rente der Deutschen Rentenversicherung: 67 Lebensjahr ²⁶⁸ - Jahrgänge 1947-63: schrittweise Anhebung ab 65. Lebensjahr ²⁶⁹	keine	entfällt	
Thüringen	§§ 13, 14 ThürAbgG	26 % der Grundentschädigung ²⁷⁰ Erhöhung um 3 % pro Jahr ab dem 7. Jahr der Mitgliedschaft	67. Lebensjahr ²⁷¹ - Jahrgänge 1947-63: schrittweise Anhebung ab 65. Lebensjahr ²⁷² - schrittweise Absenkung bis zum 57. Lebensjahr ab dem 7. Jahr der Mitgliedschaft ²⁷³	6 Jahre ²⁷⁴	71,75 %	nach 22 Jahren

²⁶⁰ Ab 1.7.2018 beträgt die Entschädigung monatlich 6.889,87 €, vgl. GVBl. LSA 2019, 121.

²⁶¹ § 17 Satz 1 AbgG LSA i.V.m. §§ 235, 35 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

²⁶² § 17 Satz 1 AbgG LSA i.V.m. § 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

²⁶³ Absenkung um jeweils ein Jahr mit Beginn des 11. Jahres und jedes weiteren Jahres der Mitgliedschaft.

²⁶⁴ Versorgung auch von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern/-innen und der Waisen, Ausschluss des Kapitalwahlrechts.

²⁶⁵ Vgl. Tz. VI. 1.5 der Ausführungsbestimmungen, ABl. 2017, 1510.

²⁶⁶ Der Vorsorgebeitrag muss in Höhe von mind. 85 % für die Altersversorgung verwendet werden.

²⁶⁷ Anpassung an die Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer/-innen in Schleswig-Holstein gem. § 28 SH AbgG, zuletzt zum 1.7.2019, vgl. GVOBl. 2019, Nr. 9.

²⁶⁸ Vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

²⁶⁹ Vgl. § 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

²⁷⁰ Ab 1.1.2018 beträgt die Grundentschädigung 5.622,93 €, vgl. GVBl. 2018, 362.

²⁷¹ § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürAbgG i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

²⁷² § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürAbgG i.V.m. § 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

²⁷³ Absenkung um ein Jahr je zusätzliches Jahr der Mitgliedschaft.

²⁷⁴ Bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag Versorgungsabfindung in Höhe des Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten je Monat der Mitgliedschaft oder Nachversicherung (vgl. § 17 ThürAbgG) bzw. Berücksichtigung der Mitgliedschaft als Dienstzeit i.S.d. Versorgungsrechts (vgl. § 37 Abs. 1 und 2 ThürAbgG).

Anlage 3

Übersicht über die Altersversorgung der Abgeordneten nach dem Pensionssystem

Bundestag/ Landtag	Mindestmandats- zeit (Jahre)	Versorgungsgrad nach Mindestmandatszeit/ pro Jahr (%)	Höchstversorgung (%)
Bundestag	1	2,5	65
Bayern	10 (jedes weitere Jahr)	33,5 3,825	71,75
Berlin	9	35 3 (ab 11. Jahr)	65
Hamburg	1	2	-
Hessen	8	27,75 2,75	71,75
Mecklenburg- Vorpommern	1	4 / 3,5 3 / 2	71,75
Niedersachsen	1	2,5	71,75
Rheinland-Pfalz	10	33 3,5	68
Saarland	10	35 3,5	71,75
Sachsen	10	36 3,6	70
Sachsen-Anhalt	-	3	69
Thüringen	6	26 3	71,75

Anlage 4

Höhe der Altersrenten aus Versicherungsverträgen der Abgeordneten

I. Verträge für jeweils eine Wahlperiode

- Eintrittsalter: 45 Jahre (2012) bzw. 50 Jahre (2017)
- Rentenbeginn: 64 Jahre

	Rentenleistungen	Hochrechnung der Rente auf Monatsbeitrag	
		1.875 €	2.000 €
1. Vertrag 2012-2017: Monatsbeitrag 1.097,60 €			
Garantierente	278,33 €	475,46 €	507,16 €
garantierter Überschuss bis 2017	10,15 €	17,34 €	18,50 €
Hochrechnung der Rente mit Überschussanteilsätzen aus 2017	339,91 €	580,66 €	619,37 €
2. Vertrag 2017-2022: Monatsbeitrag 1.555,- €			
Garantierente	282,49 €	340,62 €	363,33 €
Garantierente 2012-2022		816,08 €	870,49 €

II. Verträge für mehrere Wahlperioden

- Eintrittsalter: jeweils 44 Jahre
- Rentenbeginn: 67 Jahre

	Rentenleistungen	Hochrechnung der Rente auf Monatsbeitrag	
		1.875 €	2.000 €
Vertrag 2012-2022: Monatsbeitrag 1.500,- €			
Garantierente 2012-2022	825,20 €	1.031,50 €	1.100,27 €
garantierter Überschuss bis 2016	17,57 €	21,96 €	23,43 €
Anteil an Bewertungsreserven in 2016 (nicht garantiert)	94,23 €	117,79 €	125,64 €
Vertragsangebot 2019-2029: Monatsbeitrag 1.500,- €			
Garantierente 2019-2029	588,31 €	735,39 €	784,41 €

Anlage 5

Übersicht über die Versorgungsleistungen in der 2. Säule des Bausteinmodells

In der 2. Säule des Bausteinmodells erhalten Abgeordnete, deren Mandat mit dem 45. Lebensjahr beginnt, aus einer Zusatzversorgung auf Versicherungsbasis bei einer monatlichen Einzahlung von 666 € / 750 € während der Mandatsdauer von zehn Jahren mit dem 67. Lebensjahr folgende Rentenleistungen:

monatliche Einzahlung	garantierte Rente	Rechnungszins 3 %	Rechnungszins 6 %
666 €	219 €	498 €	805 €
mit Dynamik 1 %	229 €	520 €	839 €
750 €	246 €	561 €	907 €
mit Dynamik 1 %	257 €	586 €	945 €

Bei einer Zusatzversorgung über das Versorgungswerk NRW/Brandenburg ergeben sich rechnerisch folgende Rentenleistungen:

monatliche Einzahlung	Rechnungszins 2,5 %	Rechnungszins 3,25 %
666 €	436 €	542 €
750 €	491 €	610 €

Anlage 6

Höhe der Altersentschädigung nach dem modifizierten Pensionsmodell

Die Altersentschädigung von Eckabgeordneten, deren Mandat im Jahr 2022 mit 45 Jahren beginnt und nach zehn Jahren endet, wird auf der Grundlage der Grundentschädigung berechnet, die diese Abgeordneten zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts im Jahre 2044 erhalten. Ausgehend von einem jährlichen Anstieg der aktuellen Grundentschädigung in Höhe von 8.425 € um 2 % ergibt sich für das Jahr 2044 eine Grundentschädigung in Höhe von **14.099 €**.

Bei einem jährlichen Anstieg der Altersentschädigung um 1,5 % erreichen Eckabgeordnete nach einer Mandatszeit von zehn Jahren einen Versorgungsgrad von **15 %**. Bei Anwendung dieses Versorgungsgrads auf die Grundentschädigung ergibt sich bei Eintritt der Eckabgeordneten in den Ruhestand im Jahr 2044 eine Altersentschädigung in folgender Höhe:

Versorgungsgrad	Altersentschädigung
15 %	2.115 €

Die Altersentschädigung entspricht damit der der Altersversorgung von Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppe R 2, die nach zehnjähriger Dienstzeit einen Versorgungsanspruch in Höhe von 2.108 € erworben haben.²⁷⁵

²⁷⁵ Vgl. hierzu Anlage 7.

Anlage 7

Kosten der Altersentschädigung nach dem modifizierten Pensionsmodell

Im Gegensatz zu den anderen Modellen der Altersversorgung wirkt sich das Pensionssystem erst mit der Zahlung der Altersentschädigung nach Eintritt der Abgeordneten in den Ruhestand im Landeshaushalt aus. Um einen Vergleich der Kosten der Altersentschädigung von Eckabgeordneten mit den Kosten der anderen Versorgungsmodelle zu ermöglichen, ist ein fiktiver Monatsbeitrag zur Finanzierung der Altersentschädigung auf den Zeitpunkt des Mandatsbeginns im Jahr 2022 zu berechnen.

Für die Berechnung dieses Monatsbeitrags wird in einem ersten Schritt die Höhe des Kapitals auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand im Jahr 2044 ermittelt, das für die Zahlung der Altersentschädigung an einzelne Eckabgeordnete im gesamten Ruhestandszeitraum erforderlich ist (Pensionskapital).

In einem zweiten Schritt wird berechnet, welche monatliche Einzahlung bei Mandatsbeginn im Jahr 2022 geleistet werden muss (anfänglicher Monatsbeitrag), damit sich aus den Einzahlungen während des zehnjährigen Mandatszeitraums und den darauf anfallenden Zinsen im Jahr 2044 ein Gesamtbetrag in Höhe des Pensionskapitals ergibt.

a) Pensionskapital zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts von Eckabgeordneten im Jahr 2044

Die Höhe des Pensionskapitals bei Eintritt der Eckabgeordneten in den Ruhestand im Jahr 2044 hängt maßgeblich von der Zahlungsdauer der Altersentschädigung ab. Für die Zahlungsdauer kommt es auf die Lebenserwartung von 67jährigen an, die bei Männern **16,35 Jahre** und bei Frauen **19,34 Jahre** beträgt.²⁷⁶ Zu beachten ist, dass es sich bei diesen Werten um die Lebenserwartung für die Gesamtbevölkerung handelt, die unter der Lebenserwartung männlicher und weiblicher Abgeordneter liegt.²⁷⁷

Die anfängliche Altersentschädigung von Eckabgeordneten beträgt bei Ruhestandseintritt im Jahr 2044 **2.108 €**. Dieser Entschädigungsbetrag entspricht dem Versorgungsanspruch, den Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 nach einer zehnjährigen Dienstzeit erworben haben. Er berechnet sich durch Anwendung des nach zehn Jahren erreichten Ver-

²⁷⁶ Vgl. zur Lebenserwartung Sterbetafel 2015/17 des Statistischen Bundesamtes, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/12621*.

²⁷⁷ Die Lebenserwartung von Abgeordneten entspricht der Lebenserwartung von Freiberuflern/-innen und ist höher als bei Normalbürgern/-innen, vgl. Anhörung der Sachverständigen zum Versorgungswerk NRW/Brandenburg in der 5. Sitzung vom 16.1.2019.

sorgungsgrads von 17,94 % auf die R 2-Besoldung, die sich bei einem Anstieg der aktuellen Besoldung in Höhe von 7.022 € um jährlich 2 % im Jahr 2044 auf 11.751 € beläuft.

Ein Entschädigungsbetrag in vergleichbarer Höhe (2.115 €) ergibt sich bei Anwendung eines Prozentsatzes von 15 % auf die Grundentschädigung der Abgeordneten, die im Jahr 2044 bei einem Anstieg der aktuellen Grundentschädigung in Höhe von 8.425 € um jährlich 2 % 14.099 € beträgt.

Der Berechnung des Pensionskapitals liegen neben der Lebenserwartung und der Höhe der anfänglichen Altersentschädigung folgende Parameter zugrunde:

- Anstieg der Altersentschädigung um jährlich **2 %**
- Verzinsung des verbleibenden Pensionskapitals mit jährlich 2,5 % bzw. 3,25 %

Danach ergibt sich für männliche und weibliche Eckabgeordnete folgendes Pensionskapital:

	Altersentschädigung 2.108 €	
	Verzinsung 2,5 %	Verzinsung 3,25 %
Männer	394.084 €	371.924 €
Frauen	462.795 €	432.277 €

b) Anfänglicher Monatsbeitrag zur Finanzierung des Pensionskapitals bei Mandatsbeginn von Eckabgeordneten im Jahr 2022

Aus dem Pensionskapital wird der Monatsbeitrag bei Mandatsbeginn im Jahr 2022 ermittelt, der sich bei einer monatlichen Einzahlung während des zehnjährigen Mandatszeitraums und einer Verzinsung der eingezahlten Beiträge über einen Zeitraum von 22 Jahren bis zum Eintritt der Eckabgeordneten in den Ruhestand im Jahr 2044 ergibt.

Der Berechnung des anfänglichen Monatsbeitrags liegen folgende Parameter zugrunde:

- Anstieg der Monatsbeiträge um jährlich **2 %**
- Verzinsung der eingezahlten Monatsbeiträge mit jährlich 2,5 % bzw. 3,25 %

Danach sind für männliche und weibliche Eckabgeordnete folgende anfängliche Monatsbeiträge zu leisten, um die Altersentschädigung in Höhe 2.108 € im Jahr 2044 zu finanzieren:

	Altersentschädigung 2.108 €	
	Verzinsung 2,5 %	Verzinsung 3,25 %
Männer	1.972 €	1.643 €
Frauen	2.316 €	1.909 €

Anlage 8

Höhe der Altersrenten des Versorgungswerks NRW/Brandenburg

Die monatlichen Altersrenten der Eckabgeordneten aus dem Versorgungswerk NRW/Brandenburg belaufen sich bei Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2044 auf folgende Beträge:²⁷⁸

Rechnungszins	mtl. Beitrag 1.875 €	mtl. Beitrag 2.000 €
2,5 %	1.226 €	1.307 €
3,25 %	1.525 €	1.627 €

Die vom Versorgungswerk berechneten Altersrenten wurden auf der Grundlage gleichbleibender monatlicher Beiträge ermittelt. Der für die monatlichen Beiträge der Abgeordneten zur Verfügung stehende Vorsorgebetrag steigt jedoch aufgrund der Indexierung jährlich an. Bei einem Anstieg der monatlichen Beiträge um jährlich 2 % ergeben sich für Eckabgeordnete folgende Altersrenten:²⁷⁹

Rechnungszins	Ausgangsbeitrag 1.875 €	Ausgangsbeitrag 2.000 €
2,5 %	1.337 €	1.425 €
3,25 %	1.661 €	1.772 €

Nach Anwendung des Nachhaltigkeitsfaktors²⁸⁰ auf die Altersrenten wird folgender Rentenbetrag an die Eckabgeordneten ausgezahlt:

Rechnungszins	Ausgangsbeitrag 1.875 €	Ausgangsbeitrag 2.000 €
2,5 %	1.308 €	1.394 €
3,25 %	1.625 €	1.733 €

²⁷⁸ Vgl. Leistungstabellen Anlage 8a und 8b.

²⁷⁹ Der Anstieg der Altersrenten ergibt sich aus dem Vergleich der bis zum Eintritt in den Ruhestand eingezahlten und mit dem Rechnungszins verzinsten Beiträge mit und ohne Indexierung, aus dem sich bei der Indexierung ein um 9,06 % (Rechnungszins 2,5 %) bzw. 8,93 % (Rechnungszins 3,25 %) höheres Endkapital ergibt.

²⁸⁰ Anwendung des Nachhaltigkeitsfaktors von 0,9780 für die 6. Wahlperiode des Landtags von Brandenburg, vgl. Leistungstabelle Nr. 1a zur Satzung des Versorgungswerks vom 26.9.2018.

Anlage 8a

Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker
HARTMUT KARRAS, Diplom-Mathematiker

Altersrenten

Monatliche Altersrenten

Rentenbeginn:	mit Vollendung des 67. Lebensjahres
Eintritt zum:	Juni 2022 (Beginn der 20. Wahlperiode)
Alter bei Eintritt:	40, 45 bzw. 45 Jahre
Zahlungsdauer:	5, 10 bzw. 15 Jahre
mtl. Beitrag:	1.875 €, 2.000 € bzw. 666 € und 750 €

Leistungstabelle auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,50%

Eintritts- alter (in Jahren)	Zahlungs- dauer (in Jahren)	mtl. Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres (*) bei Zahlung eines mtl. Beitrages in Höhe von			
		1.875 €	2.000 €	666 €	750 €
40	5	725 €	774 €	258 €	290 €
45	5	650 €	694 €	231 €	260 €
50	5	583 €	622 €	207 €	233 €
40	10	1.367 €	1.459 €	486 €	547 €
45	10	1.226 €	1.307 €	436 €	491 €
50	10	1.099 €	1.172 €	391 €	440 €
40	15	1.937 €	2.066 €	688 €	775 €
45	15	1.736 €	1.852 €	617 €	695 €
50	15	1.555 €	1.658 €	553 €	622 €

(*) vorbehaltlich des endgültigen Technischen Geschäftsplans; Renten auf volle € gerundet

Anlage 8b

Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker
HARTMUT KARRAS, Diplom-Mathematiker

Altersrenten

Monatliche Altersrenten

Rentenbeginn:	mit Vollendung des 67. Lebensjahres
Eintritt zum:	Juni 2022 (Beginn der 20. Wahlperiode)
Alter bei Eintritt:	40, 45 bzw. 45 Jahre
Zahlungsdauer:	5, 10 bzw. 15 Jahre
mtl. Beitrag:	1.875 €, 2.000 € bzw. 666 € und 750 €

Leistungstabelle auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,25%

Eintritts- alter (in Jahren)	Zahlungs- dauer (in Jahren)	mtl. Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres (**) bei Zahlung eines mtl. Beitrages in Höhe von			
		1.875 €	2.000 €	666 €	750 €
40	5	950 €	1.013 €	338 €	380 €
45	5	822 €	877 €	292 €	329 €
50	5	712 €	760 €	253 €	285 €
40	10	1.762 €	1.879 €	626 €	705 €
45	10	1.525 €	1.627 €	542 €	610 €
50	10	1.321 €	1.409 €	469 €	529 €
40	15	2.458 €	2.621 €	873 €	983 €
45	15	2.127 €	2.269 €	756 €	851 €
50	15	1.841 €	1.963 €	654 €	737 €

(**) Renten auf volle € gerundet

Anlage 9

Altersentschädigung nach zehn Jahren im modifizierten Pensionsmodell und in den Pensionssystemen im Bund/in anderen Ländern

